Anhang.

Bedeutenden Erfolg
durch Annoncen
erzielt Jeder, der sich des
Wiesbadener
General-Anzeiger's,
Amtliches Organ der Stadt Wiesbaden,
bedient.

Der „Wiesbadener General-Anzeiger“ besitzt nachweisbar die zweitgrösste Auflage aller in Nassau erscheinenden Blätter, und stehen Probenummern unentgeltlich und franco zu Diensten.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur allgemeinen Orientirung.

Seite
Entwickelungsgeschichte d. Stadt Wiesbaden 585
Fremdenführer 590
Fremde Münzsorten in Reichsmark 601
Gebühren-Tarif f. den Post- und Telegraphen-Verkehr. . . . 595
Gewichte der deutschen Münzen 600
Münzen, Maase und Gewichte (deutsche) 600
Münzen, Maase und Gewichte (ausserdeutsche) 600
Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Curhaus 595
Seite
Preise der Plätze im Kgl. Theater 593
Preise der Plätze im Residenz-Theater 593
Schlussschein-Steuer 599
Tarif f. d. Eisenbahn-Gepäckträger 594
Tarif f. d. Gebühr. d. Dienstmänner 594
Verzeichnis der Briefkasten der Reichspost. 598
Verzeichnis der Briefkasten der Privat-Stadtpost 599
Wechselstempel-Tarif 606

Gesetzliche u. polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen.

Seite
Accise-Ordnung 632
Accise-Tarif 634
Auszug aus der Strassenpolizei-Verordnung betr. Reinigen u. Giessen der Strassen . . . 623
Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Accise-Ordnung 637
Bekanntmachung die Reinigung der Trottoirs betr. 623
Droschkentarif 614
Feuerlöschwesen 639
Gebührenordnung, betr. Erhebung von Abgaben für Ausfuhrkontrollen 635
Gebührenordnung für die städt. Schlachthaus- und Viehhof-Anlage 638
Gesindeordnung 647
Grundzüge der Städteordnung für Wiesbaden 605
Schornsteinfegertarif 628
Schornsteinfeger-Kehrbezirke . . 629
Leichen-Bestattungswesen . . . 652
Seite
Polizei-Verordnung betreff. das Meldewesen 606
Polizeiverordnung betr. das öffentliche Fuhrwesen 608
Polizei-Verordnung betr. das Radfahren . . . . . . 619 u. 621
Polizei-Verordnung betr. die An- u. Abfahrt am Kgl. Theater 622
Polizeiverordnung über öffentliche Tanzlustbarkeiten u. s. w. 624
Polizeiverordnung betr. den Verkehr in der Langgasse. . . 630
Polizeiverordn. betr. den Verkehr. in den Kochbrunnen-Anlagen 630
Polizeiverordnung, betr. die Benützung der Ruhebänke . . 630
Preuss. Einkommensteuer . . . 602
Regierungs-Verordnung betr. die Einführung d. Maulkorbzwangs 631
Regulativ für Erheb. v. Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten 626
Steuertabelle 602
Wahlgesetzliche Bestimmungen . 602

Zur allgemeinen Orientierung.

1. Entwickelungs-Geschichte der Stadt Wiesbaden.

(Nachdruck verboten.)

Wiesbaden, in seinem Namen auf keltischen Ursprung hindeutend und unter der Herrschaft der Römer, die an den warmen Quellen der Mattiacer eine Militärstation errichteten, als Mattiacum bekannt, wird unter dem Namen Wisibad von dem Chronisten Einhard 830 zum ersten Male erwähnt. Unter fränkischer Monarchie königlicher Fronhof und mit einer christlichen Kirche bereichert, finden wir Wisibad 882 in Urkunden als kaiserliche Pfalz aufgeführt. Im 13. Jahrhundert ist es im Besitz der Grafen von Nassau, teilweise mit Mauern und Gräben umwehrt und mit einer Burg versehen, deren Reste 1837 bei Erbauung des herzoglichen Schlosses verschwanden. Nur der diese Burg umgebende Häusercomplex, die Gegend des alten Marktes mit ihren Adelssitzen und Herbergen, galt als eigentliche Stadt, während der vor den Mauern nach der Mauritiuskirche und der aus der Römerzeit stammenden Heidenmauer hin gelegene Theil der Flecken, die Bädergegend aber das Sauerland genannt wurde. Nach ihrer Eroberung und Zerstörung durch die Dynasten von Eppenstein 1283 nur um so fester erstanden, belagerte Kaiser Ludwig der Bayer die Stadt gelegentlich eines Kronstreites im Jahre 1318 fünf Wochen lang vergeblich, was ihn indessen nicht hinderte, ihr, bezw. dem Landesherrn für dieselbe 1329 das Münzrecht zu verleihen. Dass Wiesbaden vermöge seiner günstigen Lage, befestigten Bauart und seines Quellenreichtums schon im Mittelalter zu den hervorragenderen Städten Deutschlands gehörte, lassen die hier abgewickelten Reichshändel, die hier gepflogenen Verhandlungen des wetterauischen Städtebundes 1341, wie die des aus Grafen und Herren bestehenden Löwenbundes 1379 und die öftere Einkehr gekrönter Häupter vermuten. Neben den Vorteilen, die diese Frequenz und ein nach den Sitten jener Zeit flott zugeschnittenes Badeleben den Einwohnern brachten, suchten diese ihren Lebensunterhalt in Acker- und Weinbau, Handel und Gewerbe; in letzterem war es besonders die Tuchweberei, die einer Anzahl Familien Brot gab. Wenn der Wirtshausverkehr einen Massstab für das Thun und Lassen oder die Besitz-Verhältnisse der Einwohner, deren es ausgangs des Mittelalters etwa 1000 gewesen sein sollen, abgeben darf, so lässt der im Jahre 1508 zu 186 Fudern angegebene Weinverbrauch der Wirte auf ein recht behäbiges Leben der Bürger schliessen.

Mit der Reformation beginnt ein durch Kriegseinlagerungen, grosse Brände (1547 und 1561), Seuchen, Teuerung und sonstiges Ungemach hervorgerufener Niedergang der Stadt, der nach den Drangsalen des dreissigjährigen Krieges seinen Endpunkt erreichte. 1647 waren kaum noch 51 Bürger zu eruiren. Einige Strassen glichen einer Wildniss, in der Bäume und Sträucher zum Himmel ragten, wo sonst Hofraiten sich ausgebreitet. Im elendesten Zustande befanden sich auch die Bäder, die, in ihren Zu- und Abläufen verstopft, grosse Schlammlachen in Häuser und Strassen entsandten.

Schon seit Ausbruch der Reformationswirren hatte Graf Philipp der Aeltere von Nassau-Wiesbaden (1511—1558) die zum Wohlleben führenden Familiengebräuche der Einwohner in bescheidenere Bahnen zu lenken sich bemüht. Im eigenen Hauswesen ein Muster von Sparsamkeit und Anspruchslosigkeit, verminderte er 1527 die Zahl der Weinschenken auf vier, die den Aus-

Der Wiesbadener General-Anzeiger besitzt die zweitgrösste Auflage sämtlicher Zeitungen Nassau's und ist daher **ein ausgezeichnetes Insertionsorgan.**

schank für Rechnung der Herrschaft und der Stadt zu besorgen hatten, eine Massnahme, welche dem Bier den Eingang erleichterte. Ferner suchte der Graf durch Einführung der Reformation und Errichtung einer Volksschule 1542|43 seinen Unterthanen die Wohlthaten geistigen Ungebundenseins und reicheren Wissens zu vermitteln. In ähnlichem Sinne wirkten auch seine Regierungs-Nachfolger, indem sie durch das Verbot schwelgerischer Hochzeitsmahle, luxuriöser Gevatterschaften, unchristlicher Flennessen etc. der drohenden Verarmung vorzubeugen, durch Anlage einer Brunnenleitung nach dem Markte (1564|66), Verlegung des Todtenhofes vor den Ort (1573), Einrichtung einer Münze (1591), Erbauung eines neuen Schlosses (1596 fgg.) und Förderung des Rathausbaues (1609), dagegen Verdienst und Ansehen der Bürger zu mehren sich bestrebten.

Langsam hatte die Stadt sich von den schweren Schicksalsschlägen bereits wieder zu erholen begonnen, als der später gefürstete Graf Georg August Samuel (1677—1721), ein Mann von ausserordentlicher Rührigkeit und Willenskraft, die Ruder des Staatsschiftleins ergriff. Ihm hat Wiesbaden viel zu danken. 1690 fgg. liess er die Stadtummauerung, die Graf Adolf III. 1508 schon auf den Flecken ausgedehnt, teilweise erneuern und durch Einschliessung des Sauerlandes erweitern. Er erbaute das Neuthor, legte Neu-, Schul- und Mauergasse, im vormaligen Flecken, sowie Saal-, Weber- und Spiegelgasse im Sauerland an; er regulierte die Strassen der Altstadt, nötigte die Einwohner zur Wiederherstellung verfallener Hofraiten, namentlich zum Wiederaufbau wüster Badhäuser, zu denen er mitunter selbst die Pläne entwarf. Unter Zusicherung von Unterstützungen lud er (18. Okt. 1690) die von den Franzosen vertriebenen Pfälzer und andere Baulustige zum Niederlassen in der Stadt ein. Durch Koncessionierung von Mühlen (1690 Hammermühle, 1692 Kimpelmühle, 1697 Neumühle, 1700 Clarenthaler Klostermühle, 1704 Steinmühle, 1712 Wellritzmühle, 1715 Firnselmühle, 1719/20 Kaufmanns-, Angers- und Kreckmanns-Mühle), durch Wiedereinführung eingegangener Märkte, Feststellung der Handelsrechte der Juden, Eröffnung eines Postbureaus im Jahre 1711, das 1714 in Taxis'sche Verwaltung überging, durch Anlage eines Promenadegartens für Kurgäste u. dergl. m. suchte er Industrie und Verkehr zu heben. Unter seiner Regierung hat sich die Einwohnerzahl mehr als verdoppelt, denn während eine Bürgerliste des Jahres 1690 137 Bürger, 36 Beisassen, 144 Frauen, 327 Kinder, zusammen 644 Köpfe nachweist, führt eine solche von 1722 253 Bürger, 262 Frauen, 58 Beisassen, 756 Kinder, zusammen 1329 Personen auf.

Manches Gute brachte auch die Regierung des Fürsten Carl (1733—1775) und die seines Sohnes Carl Wilhelm (1775—1803). Besonders war es die Verlegung der höheren Landeskollegien von Usingen hierher (1744), die den Flor der Stadt erhöhte. Ein Register von 1746 verzeichnet bereits 400 Bürgerfamilien mit 601 Kindern männlichen und 527 weiblichen Geschlechts, 47 Beisassen, also ca. 2000 Einwohner, die 312 Wohnhäuser und 13 Mühlen mit zusammen 404 Oekonomiegebäuden bewohnten, und einen Viehstand von 62 Pferden, 49 Ochsen, 246 Rindern, 371 Schafen und 326 Schweinen hatten. Aus jener Zeit ist der Bau eines Waisenhauses und eines Armenbades (1732), die Errichtung einer reformierten Kirche (1765) und einer katholischen Kirche (1800), die Koncessionirung einer Druckerei und eines Wochenblattes (1769), die Errichtung einer herrschaftlichen Fayencefabrik (1770—1795), die Anlage des sogen. Herrengartens am Sonnenberger Thor (1776/79), auch die wiederholte Reorganisation des Schulwesens rühmlichst zu erwähnen. Weniger lobenswert, doch für das Gedeihen der Stadt folgenschwer, war die in das Jahr 1770 fallende Koncessionirung des Hazardspiels.

Eine Blütezeit in des Wortes schönster Bedeutung brach für die Stadt mit der Regierung des Fürsten und nachmaligen Herzogs Friedrich August (1803—1816) herein, die sich unter den Herzögen Wilhelm (1816—1839) und Adolf (1839—1866) immer herrlicher entfaltete und zu einem ungeahnten Aufschwung führte. Nachdem Friedrich August seine Landesteile mit denen des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg 1806 zu einem unteilbaren Herzogtume vereinigt hatte, wandte er der Geltendmachung seiner Landeshauptstadt Wiesbaden, als solcher wie als Bäderstadt, seine besondere Aufmerksamkeit zu. Ihr damaliger Umfang erhellt aus einer statistischen Aufnahme vom 1. Febr. 1807, nach welcher sie 3 Kirchen, 6 Pfarr- bezw. Schulhäuser, 8 Gemeindehäuser, 13 Mühlen, 2 Höfe und 388 Wohnhäuser, — bewohnt von 648 Familien mit 3071 Seelen — in ihrem Bann zählte. An Gewerbetreibenden etc. fanden sich unter den Einwohnern: 1 Apotheker, 1 Bader, 23 Bäcker, 3 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 2 Büchsenmacher, 1 Chirurg, 3 Dreher, 2 Gärtner 8 Glaser, 1 Gürtler, 10 Häfner, 7 Hufschmiede, 4 Hutmacher, 2 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 18 Küfer und Bierbrauer, 10 Leineweber, 11 Maurer, 17 Metzger, 3 Messerschmiede, 13 Müller, 6 Nagelschmiede, 1 Pflasterer, 4 Perrückenmacher, 2 Posamentire, 5 Rotgerber, 2 Säckler, 1 Sammetweber, 7 Sattler, 6 Seiler, 5 Seifensieder, 2 Silberschmiede, 6 Schlosser, 36 Schneider, 4 Schönfärber, 1 Schornsteinfeger, 16 Schreiner, 7 Steindecker, 34 Schuhmacher, 1 Strumpfwirker, 19 Spezereikrämer und Händler, 1 Spengler, 5 Traiteurs (Wirte), 2 Tüncher, 2 Uhrmacher, 4 Wagner, 8 Weissgerber, 3 Ziegler, 8 Zimmerleute, 1 Zinngiesser, 3 Zuckerbäcker.

Bei der nötig gewordenen Vermehrung des Beamtenpersonals und dem in den veränderten Verhältnissen begründeten lebhafteren Zuzug, der die Einwohnerschaft bis 1812 auf 4125, bis 1822 auf 6120 Köpfe brachte, musste sich bald ein unangenehmer Wohnungsmangel fühlbar machen. Der 1803 begonnenen Niederlegung der verfallenen Stadtmauern, Thorhäuser und Thürme folgte die Anlage der Friedrichstrasse, einer Neustadt im Süden der Altstadt, deren Raum bei den vielen, durch kostenfreie Bauplätze, Bauprämien, Steuererlasse und sonstige Vorteile angezogenen Baulustigen bald zu beschränkt wurde und die weitere Eröffnung der Hospital- oder Nerostrasse für kleinere und der Allee- oder Wilhelmstrasse für grössere Bauten 1808/10 nötig machte. Mit der folgenden Anlage der Schwalbacherstrasse im Jahre 1817 und der Taunusstrasse im Jahre 1818 war die Altstadt durch einen neuen Strassengürtel umspannt, der durch Absteckung der Luisen- und der Rheinstrasse 1818|28 eine südliche Erweiterung und durch Bebauung des Röderberges 1826 seine Vervollkommnung fand.

Von günstigstem Einfluss auf den Wohlstand der Bevölkerung sollten sich die Bemühungen erweisen, die man bei der seit Erbauung des Kurhauses 1807|10 alljährlich zunehmenden Fremdenfrequenz seit 1820 auf grössere Nutzbarmachung der berühmten Thermalquellen verwendete, die damals in 24 Stunden 80092,584 Kubikfuss Wasser spendeten, während der Bedarf für die vorhandenen 530 Bäder nur 32720,13 Kubikfuss erforderte. Die Vermehrung und Verbesserung der Badeanstalten, die Eröffnung der Trinkkur an dem in einer Menge von 18,697 Kubikfuss in der Minute, 55° R. warm, der Erde entspringenden Kochbrunnen im Jahre 1823, die Herstellung von schattigen Promenaden und guten Strassen, in denen 1847 das Gaslicht die Oellampen verdrängte, die Veranstaltungen zur Unterhaltung der Kurgäste (Theater seit 1827, Spielbank, Lesekabinet, künstlerische Produktionen, Vorträge, Bälle, Koncerte, Ballonauffahrten, Feuerwerke, Rheintouren, Jagden etc.) führten der Stadt immer neue Freunde zu. Schneller und exclusiver namentlich pulsierte das Leben, seit der Herzogliche Hof seinen Aufenthalt bleibend in dem 1837|39 neuerbauten Schlosse am Markt nahm. Dem erweiterten Bedürfnis Rechnung tragend, liess Herzog Adolf von 1840 ab Terrain für Landhäuser abstecken und, als die im Jahre 1847 14,451 Köpfe zählende Bevölkerung bis 1859 auf 3772 Familien mit 1054 Gliedern in 1098 Wohnhäusern angewachsen war, neue Bauquartiere südlich der Rheinstrasse, bei Faulweidenborn (Wellritzviertel), an der Platterstrasse und am Heidenberg eröffnen. Ein Freund alles Schönen, begünstigte er alle auf Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebungen abzweckenden Unternehmungen. Die in die Jahre 1859|60 fallende Umwandlung des sog. Warmen Dammes in Kuranlagen, die Herstellung der nach ihm benannten herrlichen Adolfsallee nach Biebrich beispielsweise sind sein Werk, wenn es auch mit den Mitteln der 1856 gegründeten Aktiengesellschaft zum Betriebe der Kuretablissements, die trotz dieser und anderer namhafter Aufwendungen 1867 noch 1,263,540 fl. Reingewinn erzielte und noch im letzten Jahre des Bestehens der Spielbank 73% Dividenden an ihre Mitglieder verteilen konnte, vollführt wurde.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Wie die Aufführung der griechischen Kapelle am Neroberg durch Landbaumeister Hofmann 1848|55 nach den speziellen Anordnungen des Herzogs geschah, so beeinflusste sein Kunstsinn auch die Gestaltung der 1845|49 durch denselben Baumeister ausgeführten katholischen Kirche am Luisenplatze, der 1853/62 durch Oberbaurat Boos hergestellten evangelischen Kirche am Markt und der 1863/69 ebenfalls von Hofmann erbauten Synagoge am Michelsberg. Als ihn die Ereignisse des Jahres 1866 zwangen, das Scepter niederzulegen, zählte die Stadt nach einer Aufnahme Ende 1865 in 1497 Häusern 5765 Familien mit 26,177 Familiengliedern, von denen 17,402 protestantischen, 7919 katholischen, 274 deutsch-katholischen, 6 menonitischen, 576 jüdischen Glaubens waren.

Ausser den bereits angeführten erstanden in 1806 bis 1866 noch an fiskalischen Bauten: das Schlösschen, jetzt Museum und Landesbibliothek 1813|17, die Infanterie-Kaserne 1817|19, die Artillerie-Kaserne und das Militär-Hospital 1828 29, das Pädagogium und die Münze, jetzt humanistisches bezw. Real-Gymnasium, 1829/31, das Ministerialgebäude Ecke der Louisen- u. Bahnhofstrasse 1838/42, das Palais Pauline in der Sonnenbergerstrasse 1841|43, die Landesbank 1861, das Justizgebäude 1863. — Auch eine Reihe von Privatbauten, industriellen Etablissements etc. — wir nennen von den in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts errichteten, hervorragenderen nur das Hotel Zais, den Nassauer Hof, das Victoria-Hotel, das Créve'sche Haus in der Rheinstrasse, jetzt Regierungsgebäude — zeugt von dem fortschreitenden Gedeihen der Stadt, von einem anerkennenswerten Unternehmungsgeiste ihrer Bewohner, der, durch bequemere Verkehrswege nach Regelung der Rheinschiffahrt, Anlage der Taunusbahn 1838/39, Konzessionirung der Rheinbahn 1857 und Eröffnung der Hessischen Ludwigs-Bahn (zu denen in neuester Zeit noch die Secundärbahn nach Langenschwalbach gekommen ist) gehoben, nach den Kriegen von 1866 und 1870/71 unter königlich preussischer Regierung so gewaltige Dimensionen annahm, dass neue Strassen sozusagen über Nacht aus der Erde wuchsen und kaum fertiggestellte Quartiere, als schämten sie sich ihrer Unscheinbarkeit, wieder verschwanden, um umfangreicheren Prachtbauten Raum zu geben. An grösseren öffentlichen Gebäuden, die aus jener Zeit stammen, seien die Wilhelmsheilanstalt 1869/71, das Landgerichtsgefängnis 1875, das Vorschussgebäude 1875 und das Staats-Archiv 1879|80 erwähnt. Ferner sei hier nachgetragen, dass zu den Gotteshäusern 1862|64 ein anglikanisches, 1876/79 ein zweites evangelisches, die sogenannte Bergkirche (Baumeister Otzen) und 1895 ein drittes, die Ringkirche, kam. Ein zweites katholisches Gotteshaus, die Maria-Hilf-Kirche, geht ebenfalls seiner Vollendung entgegen.

Nicht zum wenigsten darf sich die rührige Stadtverwaltung das Verdienst, unserer Weltkurstadt zu ihrem Rufe verholfen zu haben, beimessen. Die bei Aufhebung der Spielbank 1872 zu Tage getretenen Befürchtungen, dass es nun überall an jenen Hülfsquellen fehlen werde, zu Schanden machend, leistete sie in Erweiterung und Verschönerung der Kuranlagen, Strassen-Verbesserung und Kanalisirung, Erschürfung und Zuleitung süssen Wassers, Erweiterung der 1873 aus den Händen einer Aktiengesellschaft übernommenen Gasanstalt, Anlage von Friedhöfen, Einrichtung städtischer Bäder, Erbauung von Schulhäusern (1868 Bürgerschule, 1870 zweite Schule auf dem Michelsberg, 1879 Mittelschule in der Rheinstrasse und Elementarschule in der Bleichstrasse, 1883 Töchterschule an der Stiftstrasse, 1884 Elementarschule an der Castellstrasse), Errichtung eines Schlachthauses, eines Krankenhauses und eines höchst stattlichen Rathauses, in dessen Kellern Vertreter aller Nationalitäten der Güte des süddeutschen Gerstensaftes wie des rheinischen Rebensaftes volle Gerechtigkeit widerfahren lassen — Grossartiges ohne die Steuerkraft der Bewohner stark anzuspannen.

Am 16. Oktober 1894 wurde das in den Anlagen an der Wilhelmstrasse hinter der neuen Colonnade erbaute prachtvolle neue Theater (Näheres hierüber ist aus dem Werke Dr. Weddigens: Geschichte des Kgl. Theaters zu Wiesbaden, Verlag von Carl Schnegelberger u. Cie., welches in allen Buchhandlungen zu haben ist, zu ersehen), in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs eröffnet.

Das Resultat der am 1. December 1895 stattgefundenen Volkszählung war Folgendes: Ortsanwesende Personen 74122, wovon 32971 männliche und 41151 weibliche.

Eine vergleichende Tabelle der letzten sieben Volkszählungen zeigt das Anwachsen der Stadt innerhalb 28 Jahren (1867—1895):

Zähljahr	Bevölkerung		
	überhaupt	männlich	weiblich
1. Dezember 1867 . .	30,085	14,155	15,930
1. „ 1871 . .	35,450	16,510	18,940
1. „ 1875 . .	43,674	20,111	23,563
1. „ 1880 . .	50,238	22,377	27,861
1. „ 1885 . .	55,454	24,864	30,590
1. „ 1890 . .	64,670	28,964	35,706
1. „ 1895 . .	74,122	32,971	41,151

Der absolute Zuwachs betrug also von 1867—71 im Ganzen 5365; von 1871—75 im Ganzen 8224; von 1875—80 im Ganzen 6564; von 1880—85 im Ganzen 5216; von 1885—90 im Ganzen 9216; von 1890—95 im Ganzen 9452. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs von 1867—71 im Ganzen 1079; von 1871—75 im Ganzen 1645; von 1875—80 im Ganzen 1313; von 1880-85 im Ganzen 1043; von 1885—90 im Ganzen 1843; von 1890—95 im Ganzen 1890. Der absolute Zuwachs in den 28 Jahren beträgt 43,937; der durchschnittliche jährliche in dieser Zeit 1570. Der Ueberschuss der weiblichen Personen stellt sich für 1867—71 auf 1775, für 1871—75 auf 2430, für 1875—80 auf 3452, für 1880—85 auf 5484, für 1885—90 auf 6742, für 1890—95 auf 8180 oder entsprechend in Prozenten zur weiblichen Bevölkerung am betreffenden Zähltage auf 11,1, 12,8, 14,6, 19,7, 18,7, 18,9, 21,58.

Das Wachsthum der Stadt seit 1816 veranschaulichen folgende Zahlen. Wiesbaden hatte:

1816: 4.608 Einwohner
1820: 5,466 „
1825: 6,324 „
1830: 7,320 „
1835: 8,802 „
1840: 10,934 „
1845: 13,026 „
1850: 13,992 Einwohner
1855: 15,529 „
1860: 18,054 „
1865: 24,895 „
1890: 64,670 „
1895: 74,122 „

Gegen Mitte des Jahres 1896 dürfte die Einwohnerzahl unserer Stadt ca. 75,000 Personen (excl. 1388 Militär-Personen) betragen.

Mehrfache Anfragen, von wann ab ein in Wiesbaden Wohnender kommunalsteuerpflichtig wird, beantworten wir dahin: Nach § 1 des „Regulativs für die Gemeinde-Einkommensteuer, in der Stadt Wiesbaden“ vom 6. Mai 1892 sollen vom 1. April 1892 ab zur Gemeinde-Einkommensteuer alsbald herangezogen werden: a. alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, (§ 3 Abs. 2 der Städteordnung vom 8. Juni 1891), b. alle diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselbeu aufhalten (8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867), c. Aktiengesellschaften u. s. w., d. der Staatsfiskus u. s. w., e. diejenigen physischen Personen (Ausländer wie Inländer), welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als 3 Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke, haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen) hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufliesenden Einkommens. Nach § 2 beginnt die Steuerpflicht mit einem Einkommen von 660 Mk. In einem Nachtrag vem 24. Mai 1892 ist dann bestimmt: „Die Angehörigen anderer (d. i. nicht preussischer) Bundesstaaten, sowie die Ausländer bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen, oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

ihres hiesigen Aufenthaltes von der Gemeindesteuer befreit. Die Steuerpflicht für die obengenannten Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen hier aufgehalten haben. Wer seinen Aufenthalt länger als zwei Jahre unterbricht, gilt als neu zugezogen.“

2. Fremdenführer.

Lage, Klima und Thermen von Wiesbaden.

Wohl keine andere Stadt von der Bedeutung Wiesbadens kann sich rühmen, von so herrlichen Naturschönheiten umgeben zu sein, wie unsere alte Bäderstadt. In einen Thalkessel gebettet und umgeben von den waldigen Ausläufern des Taunusgebirges, ist ihre Lage eine unvergleichliche, eine wahrhaft paradiesische zu nennen, was sie zu einem ersehnten Wanderziel für viele Tausende macht. Das Klima der Stadt ist ein, selbst im Winter, sehr gemässigtes und es gehört zu den Seltenheiten, dass der Schnee längere Zeit liegen bleibt, während gerade die Sommermonate durch eine sehr mässige, durch laue östliche Winde bewegte Wärme, sich auszeichnen. Jedoch nicht allein Lage und Klima haben den Weltruf der Stadt begründet, der wesentlichste Faktor für ihre Anziehungskraft ist das Geschenk der Mutter Erde, welches sie den Bewohnern seit Jahrtausenden aus ihrem Schoosse entgegenbringt: es ist die heilende Therme. Staunend steht der Mensch vor dieser herrlichen Gabe, welche in der gewaltigen Glut des Weltalls gebraut und als der köstlichste Nectar uns kredenzt wird. Aus grosser Tiefe bricht sich die grösste der Quellen, der „Kochbrunnen“, in einer Wärme von 55° R. ihre siegreiche Bahn durch das mächtige Gestein, und gewaltige Dampfwolken entsteigen dem mythenhaften Boden.

Die Thermen von Wiesbaden sind alkalische Kochsalzthermen und werden hauptsächlich gegen chronischen Catarrh des Magens und Darmes, gegen Gicht, Zuckerruhr, Rheumatismus, Nesselsucht, Ischias, Frauenkrankheiten etc., sowie gegen Erkrankungen der Brustorgane, des Halses und Kehlkopfes mit Erfolg angewendet.

Die jährliche Frequenz der Stadt seitens der Fremden beträgt über 100,000 Personen incl. Passanten. Obschon einige Specialführer (namentlich der treffliche „Wiesbadener Fremdenführer“ unseres Kurdirektors, Herrn Ferd. Hey'l, der Bossong'sche Führer u. A.) durch die Stadt und ihre Umgebung naturgemäss dem Fremden Ausführlicheres bieten können, so halten wir es doch für geboten, unserem Adressbuche wenigstens die meist interessirenden Details zur notwendigen Orientirung beizugeben. Der Fremde zumal, der zum erstenmale seinen Aufenthalt in unserer Stadt nimmt — und nur für diesen ist ja dieser Führer bestimmt — wird es uns Dank wissen, ihm einen kurzen Leitfaden mit auf den Weg gegeben zu haben.

Hat man einen der drei Bahnhöfe Wiesbadens, welche dicht bei einander liegen, verlassen, so betreten wir die beiden schönsten Strassen der Stadt, die alleegeschmückte Rhein-, und bei der Wanderung nach rechts die stattliche Wilhelmstrasse, welche einen Teil des Kurparkes umsäumt. Zahlreiche Hotels Bad- und Privathäuser, in welch' letzteren auch meist Wohnungen und Zimmer an die Gäste vermietet werden, sowie reich ausgestattete Magazine mit allen möglichen Bedarfs- und Luxusgegenständen ziehen an unserem Auge vorüber. Das meiste Interesse für den Fremden, sowohl für denjenigen, welcher einer Kur wegen längere Zeit hier bleibt, als auch für den Passanten, wird in erster Linie das Kurhaus erregen. Wenn auch der Bau, welcher im Jahre 1810 errichtet wurde, aus der Ferne gesehen, einen wenig imposanten Eindruck macht, so präsentiert er sich doch in der Nähe durch die ihn stützenden 6 grossen und 24 kleineren jonischen Säulen als ein hervorragendes Denkmal deutscher Kunst im Anfange unseres Jahrhunderts. Wirkt „der Kursaal“ — wie der Eingeborene den ganzen Bau nennt — nun schon von Aussen mächtig auf den Beschauer, so sind seine inneren Räume wahre Prunksäle, wie wir sie nur in königlichen oder fürstlichen Schlössern zu sehen gewohnt sind. Der grosse Koncertsaal, dessen Gallerie von marmornen Riesensäulen getragen werden, der Konversations-, der sogenannte weisse und rote Saal, sowie die Lesesäle, sie alle zeichnen sich durch Reichtum und Geschmack in der Ausführung aus. Täglich finden in dem grossen Saale, bezw. im Sommer im Garten, zweimal Koncerte statt, um 4 und 8 Uhr, ausgeführt von einem 45 Mann starken vorzüglichen Orchester Stets wechselnde Unterhaltungen mannigfaltigster Art, grosse Künstler-Koncerte, Maskenbälle, Vorlesungen berühmter Gelehrter etc. bieten dem Besucher seltene Genüsse im Winter, Gartenfeste, Feuerwerke, Luftballonfahrten etc. im Sommer.

Obschon die genannte Kurtaxe in Wiesbaden nicht obligatorisch ist, d h. nicht von jedem Gaste verlangt werden kann, so ist doch zum Eintritt in das Curhaus eine Karte erforderlich. Taxe derselben siehe Seite 593 dieses Anhangs.

Ausser den Veranstaltungen im Curhause bieten noch die Vorstellungen im Neuen Königlichen Theater unter der Intendanz des Herrn von Hülsen, sowie in dem von Herrn Director Dr. Rauch geleiteten Residenz-Theater den Fremden und Einheimischen eine stete Abwechslung. Das Personal beider Bühnen ist ein in jeder Beziehung vorzügliches. Von Denkmälern und sonstigen Sehenswürdigkeiten der Wissenschaft und Kunst nennen wir das kunsthistorische und Alterthums-Museum in der Wilhelmstrasse, das Königliche Schloss auf dem Marktplatze, (Besichtigung durch den Kastellan), die Griechische Kapelle am Abhang des Neroberges, die fünf Kirchen und eine hübsche Synagoge, das Kriegerdenkmal im Nerothal, das Denkmal der bei Waterloo gefallenen Nassauer Soldaten auf dem Luisenplatze, das Bodenstedtdenkmal, das im Jahre 1894 in Anwesenheit Kaiser Wilhelm's II. enthüllte Denkmal seines Grossvaters Wilhelm's I., die neuen Kochbrunnenanlagen, das neue Rathaus, den **Ratskeller,** (Anzeige siehe nächste Seite) mit seinen schönen Gemälden und der vortrefflichen Restauration des Herrn Carl Bausenhart u. A.

Als Sehenswürdigkeit ersten Ranges ist ferner das am 14. März 1895 eröffnete Hotel Kaiserhof und Augusta-Victoriabad zu erwähnen.

Was der Stadt etwa sonst an Sehenswürdigkeiten abgeht, wird durch die herrliche Umgebung hundertfach ersetzt. Prachtvolle, von guten Wegen durchkreuzte Laubholzwälder ziehen sich fast dicht hinter den Häuservierteln hin und spenden dem Wanderer eine erquickende Luft und kühlenden Schatten. Ein Blick von den Höhen des Neroberges wirkt so bezaubernd für den Beschauer, dass es ihn immer wieder an diesen herrlichen Punkt hinzieht. Zu den Füssen liegt das Häusermeer der Stadt, in der Ferne senkt sich der blaue Himmelsdom auf die belaubten Höhen des Taunus und einem breiten Silberbande gleich durchzieht der sagenhafte Rhein die gesegneten Gefilde — ein wahrhaft entzückendes Bild!

Ein nicht minder schönes Panorama bietet die obere Bierstadterstrasse, wo der Taunus, das Sonnenbergerthal und die Villen und Thürme Wiesbadens das Auge erfreuen.

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Adolphshöhe, die Platte, die Fischzuchtanstalt, Fasanerie, Chausseehaus, Taunusblick, das Waldhäuschen im Adamsthal etc. bilden das Wanderziel vieler Tausende während des Sommers.

Der Aufenthalt in Wiesbaden ist für Jeden, welcher die Gaben der Kunst und Natur neben einem angenehmen Leben geniessen will, zu empfehlen und aus diesem Grunde ist es auch das Eldorado der wohlhabenden Klasse geworden.

Wiesbaden ist der Friedenshafen, in welchen das Schiff des Staatsmannes, des verdienten Militärs, des Industriellen etc. hinsteuert, um hier den Insassen abzusetzen und ihn die Früchte seiner Thaten und seines Fleisses geniessen zu lassen.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Rathskeller Wiesbaden
Karl Bausenhart

im neuen Rathhaus,

vis-à-vis dem Königl. Schlosse.

Sehenswürdigkeit der Stadt. — Restaurant I. Ranges — Exquisite Küche.

Diners à part

von 12—3 Uhr zu 1.75, 3 Mk. und höher.

Soupers in allen Preislagen auf Vorausbeſtellung.

Speisen à la carte

zu jeder Tageszeit.

Täglich neue Frühstücks- und Abendkarte.

Sämmtliche Delicatessen der Saison.

Ausschank des **Pilsner Bürgerl. Brauhaus,** sowie des
Münchner Pschorrbräu direkt vom Fass.

Reichhaltigste Weinkarte,

über 400 Sorten enthaltend, von den einfachsten bis zu den edelsten Lagen des Rheingaues, der Mosel und der Pfalz.

Für separate **Diners, Soupers** etc.
empfehle das

RATHSSTÜBCHEN.

Reſtaurateur **Karl Bausenhart.**

3. Preise der Plätze im Königl. Theater.

	Kleine Preise Mk.	Einfache Preise Mk.	Mittelpreise Mk.	Hohe Preise Mk.
1 Platz Fremdenloge im I. Rang . . .	7.—	8.—	10.—	14.—
1 „ Mittelloge „ I. „ . . .	6.—	7.—	9.—	12.—
1 „ Seitenloge „ I. „ . . .	5.—	6.—	7.50	10.—
1 „ I. Ranggallerie	4.50	5.50	6.50	9.—
1 „ Orchestersessel	4.50	5.50	6.50	9.—
1 „ I. Parquett (1.—6. Reihe) . .	3.50	5.—	5.50	7.—
1 „ II. „ (7.—12. „) . .	3.—	4.—	4.50	6.—
1 „ Parterre	2.—	2.50	3.—	4.—
1 „ II. Ranggallerie (1. u. 2. Reihe, 3. 4. u. 5. Reihe Mitte . . .	2.—	2.50	3.—	4.—
1 „ II. Rangg. (3.—5 Reihe Seite) .	1.50	1.75	2.25	3.—
1 „ III. Rangg. (1. u. 2. Rh. Mitte).	1.50	1.75	2.25	3.—
1 „ III. Rangg. 2. Reihe Seite, und 3. und 4. Reihe.	1.—	1.25	1.50	2.—
1 „ Amphitheater	—.70	—.85	1.—	1.40

Die Garderobegebühr beträgt für die Besucher des Parterre, des I. und II. Ranges 20 Pf., für diejenigen des III. Ranges und des Amphitheaters 10 Pf. pro Person. Billetverkauf von 11—1 Uhr und ½ St. vor Beginn der Vorstellung. Bestellungen für Billets, vorläufig nur zu der Vorstellung des folgenden Tages, sind derart zu bewirken, dass am Tage vorher während der Stunden von 10—1 Uhr, gewöhnliche Postkarten mit Angabe der gewünschten Plätze in den am Fenster der Billetkasse (Colonnade) befindlichen Einwurf zu legen sind. Die Vorderseite dieser Postkarte ist mit der genauen Adresse des Bestellers zu versehen und gelangen letztere durch die Post an denselben mit einem Vermerk der Billetkasse, ob die Bestellung berücksichtigt werden konnte oder nicht, zurück. — Diese Postkarten können auch in ein an die Billetkasse des Königl. Theaters adressirtes, mit einer Freimarke versehenes Couvert gelegt und einem beliebigen Postbriefkasten übergeben werden, jedoch so zeitig, dass dieselben am Tage vor der Vorstellung bis Mittags 1 Uhr in den Besitz der Billetkasse gelangen. — Die zugesicherten Billets werden am Tage der Vorstellung von Vormittags 10—11 Uhr bei Rückgabe der mit Zusage versehenen Karte gegen Zahlung des Preises und einer Bestellgebühr von 30 Pf. für jedes Billet an der Billetkasse verabfolgt. Auswärtige Besteller können die betreffenden Billets auf Wunsch erst an der Abendkasse des Vorstellungstages in Empfang nehmen. — Die Damen werden höflichst gebeten, auf allen Plätzen im Zuschauerraume ohne Hüte erscheinen zu wollen.

3a. Preise der Plätze im Residenz-Theater.

1 ganze Prosceniumsloge .	Mk. 12.—	Sperrsitz, 1. bis 10. Reihe .	Mk. 3.—
Fremdenloge	„ 4 50	Sperrsitz, 11 bis 14. Reihe .	„ 2.—
I. Rang-Loge	„ 4.—	Balkon (nummerirt) . .	„ 1.—

4. Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus (Kurtaxe).

I. Jahreskarte für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 30 Mk., jede weitere Person 10 Mk.

II. Saisonkarte, gültig f. 6 Wochen: 1 Person 15 Mk., jede weitere Person 5 Mk.

III. Abonnementskarte für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: 1 Person 20 Mk., jede weitere Person 5 Mk.

IV. Tageskarte, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.

Die Karten von I—III sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig: die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter.

Der Eintrittspreis für **Künstler-Concerte** beträgt gewöhnlich 4, 3 und 2 Mark. (Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Concerten.)

Der Wiesbadener General-Anzeiger besitzt die zweitgrösste Auflage sämtlicher Zeitungen Nassau's und ist daher **ein ausgezeichnetes Insertionsorgan.**

5. Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königl. Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn in der Stadt Wiesbaden.

Transport von der Bahn bis in die Stadt.

1) Für Gegenstände unter 15 Pfund, Hutschachtel, Reisetasche etc. pro Stück	10 Pfg.
Zusammen jedoch höchstens	25 „
2) Für einen Koffer, eine Kiste etc. von 15—50 Pfund	25 „
3) Für einen Koffer, eine Kiste oder einen sonstigen schweren Pack von 50 bis 100 Pfund	35 „
4) Für desgleichen von 100 bis 200 Pfund	50 „
5) Für desgleichen über 200 Pfund nach Abkommen.	

6. Polizei-Verordnung

betreffend Abänderung des der Dienstmanns-Ordnung vom 10. März 1875 beigefügten Tarifs.

Auf Grund der §§ 37, 76 und 148 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 und auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes, folgendes verordnet:

§ 1.

Der der Dienstmanns-Ordnung vom 10. März 1875 als Anlage beigefügte Tarif erhält die nachstehende Fassung:

Tarif.

I. Gänge und Fuhren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60 „
Eine Fuhre im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00 „
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20 „

2. Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60 „
für jede folgende Stunde	0,50 „
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80 „
für jede folgende Stunde	0,60 „

Arbeiten, welche über $^1/_2$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.

3. Tagesarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3,00 „
für einen halben Tag	2,00 „
b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4,00 „
für einen halben Tag	2,50 „

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Uebereinkunft.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1895.

Königliche Polizei-Direction.
Schütte.

Gebühren-Tarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.

A. Post-Verkehr.

I. Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere u. Warenproben.

Es wird erhoben bei Versendung nach:	für:					
	Briefe			Postkarten	Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben,	
	frank.	unfrk.	Gewicht		Gewicht	Port.
	Pf.	Pf.	gr.	Pf.	gr.	Pf.
1. **Deutschland u. Oesterreich-Ungarn**	10	20	15	5	a. Drucksachen:	
			über		50	3
	20	30	15—250	Postkarten mit Antwort	über 50— 100	5
					„ 100— 250	10
					„ 250— 500	20
Stadtpostbriefe kosten bis zum höchsten Gewicht (250 Gr.) 5 Pfg., unfrankierte 10 Pfg.				10	„ 500—1000	30
					b. Geschäftspapiere: nicht zulässig.	
					c. Warenproben: bis 250	10
2. dem **Weltpostverein** (allen übrigen Ländern mit Ausnahme der unter 3. aufgeführten)	20	40	je 15	10	a. Drucksachen: je 50	5
Anmerkungen. 1) Für **Einschreibsendungen** nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn und dem Weltpostverein ausser dem Porto für die Sendung noch 20 Pfg. Einschreibgebühr.				Postkarten mit Antwort 20*	b. Geschäftspapiere: je 50 mindestens	5 20
2) ***Postkarten** mit Antwort können nach sämtlichen Ländern des Weltpostvereins zur Absendung kommen. Selbst diejenigen Vereinsverwaltungen, welche solche Karten nicht ausgeben, sind verpflichtet, die Rückbenutzung der aus anderen Vereinsländern herrührenden abgetrennten Antworts-Postkarten nach dem Ursprungsgebiet zuzulassen.					c. Warenproben: je 50 mindestens	5 10
3. dem **Vereins-Ausland**: . . . . . Ascension, Betschuanaland, Oranje-Freistaat, St. Helena, Tonga-Inseln, Insel Norfolk, Cook-Inseln, (Barotonga.)	20	40	je 15	10	a. Drucksachen: je 50	5
				Postkarten mit Antwort	b. Geschäftspapiere: je 50 mindestens	5 20
Einschreibsendungen sind nach den unter 3 genannten Ländern zulässig, Einschreibgebühr ausser dem Porto 20 Pfg.				20*)	c. Warenproben: je 50 mindestens	5 10

---

*) Nach der Jnsel St. Helena sind Postkarten mit Antwort nicht zulässig.

II. Wertbriefe

sind zulässig nach:

1. **Deutschland** und **Oesterreich-Ungarn.**
   Meistgewicht 250 g.; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Taxe für frankierte:

a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.

b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Zuschlagsporto.

2. im **Weltpostvereinsverkehr**: nach Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dän. Kolonien, Egypten, Frankreich, den Französischen Kolonien (nebst Anam und Tonkin), Italien, Kamerun, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Argentinien, Chile, von China: Shangai, Kalgan, Peking, Tientsin, Urga; Rumänien u. Tunis.

Gewichtsgrenze unbeschränkt. Inhalt **nur** aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Dänemark und Serbien, bei letzteren auch Geldstücke zulässig.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
2. Versicherungsgebühr.

Ausserdem können ausserhalb des Vereinsabkommens Briefe mit Wertangabe nach Griechenland, Montenegro und Serbien zur Absendung gelangen.

III. Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 400 M. Taxe: 20 Pfg. bis 100 M., 30 Pfg. über 100—200 M., 40 Pfg. über 200—400 M.

2. **Argentinien** (nur nach bestimmten Orten) **Belgien, Bulgarien, Chile,** von **China: Shanghai, Dänemark, den Dänischen Antillen, Deutsch-Neu-Guinea, Deusch-Ostafrika, Egypten, Frankreich mit Algerien, Griechenland, Italien, Japan, Kongostaat, dem Kamerun-Gebiet, Liberia, Luxemburg, Niederlande, den Niederländischen Kolonieen, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, dem Königreich Siam, dem Togogebiet. Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay.**

Ausserdem sind Postanweisungen zulässig auf Grund besonderer Uebereinkommen: Grossbritannien und Irland, Gibraltar, Malta, Britisch Indien, Canada, Hawaï, den Britischen Besitzungen in aussereuropäischen Ländern, den Vereinigten Staaten von Amerika, Oranje-Freistaat und der südafrikanischen Republik.

Meistbetrag: 500 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung. Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm.

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Belgien, Bulgarien nach bestimmten Orten, Dänemark, Egypten (einzelne Orte), Frankreich mit Algerien, Japan (Tokio u. Yokohama), Italien, Luxemburg, Niederlande (nach bestimmten Orten), Norwegen (einzelne Orte), Oesterreich-Ungarn, Portugal (Lissabon und Oporto), Rumänien (einzelne Orte), Salvador (nach San Salvador), Schweden, Schweiz, Siam, Tunis (einzelne Orte).

IV. Postaufträge

müssen stets vollständig frankiert sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Belgien, Chile, Egypten, Frankreich mit Algerien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederländ. Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien, Salvador (nur San Salvador), Schweden, Schweiz, Türkei (einzelne Orte), Tunis.

V. Packete bis 5 kg einschl.

in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

a. Für frankierte Packete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:

1. bis 10 Meilen 25 Pfg. 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto um 50⁰/₀ erhöht.

Für dringende Packete ist ausser dem Porto eine besondere Gebühr von 1 M. zu zahlen.

b. Für unfrankierte Packete bis 5 kg **ohne** Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Zuschlagsporto von 10 Pfg. erhoben.

VI. Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar

bis 5 M. 10 Pfg. | 100 bis 200 M. 30 Pfg,
5 „ 100 „ 20 „ | 200 „ 400 „ 40 „

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bezw. die Einschreibegebühr von 20 Pfg. hinzu.

Wichtige Bestimmungen

für den Verkehr im Reichspostgebiete.

Unfrankierte Postkarten werden gegen die Taxe für unfrankierte Briefe befördert.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Sendungen, welche am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: **„Durch Eilbote zu bestellen“** und ist der Bote bezahlt, noch mit dem Zusatz: **„Bote bezahlt“** versehen sein.

Sendungen an Empfänger nach dem Orte selbst, oder nach dem zugehörigen Landbestellbezirke können durch Eilboten nicht bestellt werden. — Die Bestellgebühr beträgt:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.
Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.
Für Postanweisungen 5 Pfg.

Die Einlieferung von **Einschreibbriefen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; dieselbe hat beim Postamte 1 (Rheinstrasse 25) im Zimmer No. 46 zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Briefe beträgt:

1. Tarifmässiges Porto. 2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post oder Telegraphenanstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebes bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.
Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:

nach	wird auch nur eine Worttaxe erhoben von:
Luxemburg und Oesterreich-Ungarn . .	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 „
Frankreich	12 „
Italien, Norwegen, Schweden	15 „
Grossbritannien und Irland	15 „ mindest. 80 Pfg.

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Rumänien, Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Russland, Spanien, Portugal, Bulgarien, u. Ost-Rumelien	20 Pfg.
Gibraltar	25 „
Griechenland	30 „
Malta, Marokko	40 „
Türkei	45 „

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. festgesetzt.

Erfordernisse der Telegramme.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer).

Wortzählung.

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen und der Beförderungsweg, sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt.

Besondere Telegramme.

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für Telegramme mit bezahlter Antwort wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

---

8. Briefkasten der Reichspost.

sind aufgestellt und werden zu den auf denselben angegebenen Zeiten geleert,

a) durch besondere Boten an Wochentagen 9 Mal und an Sonn- und Festtagen 3 Mal:

1. Adelheidstrasse 41.
2. Adolfsallee 37.
3. Adolfstr. 16.
4. Bahnhofstr. 15.
5. Biebricherstr. 1.
6. Bierstadterstr. 11.
7. Bismarck-Ring 15.
8. Bleichstr. 28.
9. Dotzheimerstr. 27.
10. Elisabethenstr. 31.
11. Emserstr. 26.
12. Emserstr. 44.
13. Frankfurterstr. 17.
14. Friedrichstr. 32.
15. Gartenstr. 24.
16. Geisbergstr. 23.
17. Gustav-Adolfstr. 1.
18. Helenenstr. 1.
19. Hermannstr. 12.
20. Hirschgraben 21.
21. Hotel Kaiserhof.
22. Jahnstr. 30.
23. Kaiser-Friedrich-Ring (Ecke Dotzheimerstr. 46.)
24. Kapellenstr. 15.
25. Kapellenstr. 30.
26. Kapellenstr. 42.
27. Karlstr. 44.
28. Kirchgasse 22.
29. Kirchgasse 48.
30. Kranzplatz 7.
31. Kurhaus.
32. Langgasse 32.
33. Luisenstr. 28.
34. Mainzerstr. 5.
35. Mainzerstr. 38.
36. Marktplatz 1a (Wilhelmsheilanstalt).
37. Marktstr. 16.
38. Marktstr. 30.
39. Michelsberg 32.
40. Moritzstr. 38.
41. Nerothal 23.
42. Nicolasstr. 24.
43. Oranienstr. 45.
44. Parkstr. 14.
45. Paulinenstr. 2.
46. Philippsbergstr. 33.
47. Rheinstr. 47.
48. Rheinstr. 62.
49. Röderstr. 41.
50. Rosenstr. 12.
51. Schöne Aussicht 21.
52. Schwalbacherstr. 16.
53. Schwalbacherstr. 38.
54. Sonnenbergerstr. 17.
55. Sonnenbergerstr. 38.
56. Taunusstr. Trinkh.
57. Walkmühlstr. 21.
58. Webergasse 6.
59. Wilhelmstr. 20.
60. Wilhelmstr. 42.
61. Taunusbahnhof.
62. Rheinbahnhof.
63. Hess. Ludwigsbahnh.

b) durch die Ortsbriefträger an Wochentagen 5 Mal und an Sonn- und Festtagen 3 Mal:

64. Parkstr. 52 (Ecke Parkweg). | 65. Franz Abtstr. 14. | 66. Möhringstr.

c) durch die Landbriefträger an Wochentagen 3 Mal und an Sonn- und Festtagen 1 Mal:

67. Villa Schönthal (Sonnenbergerstr).
68. Schlachthaus.
69. Platterstr. 102.
70. Bierstadter Höhe 13.
71. Neroberg.
72. Beausite.
73. Adolfshöhe.

d) durch die Landbriefträger an Wochentagen 2 Mal und an Sonn- und Festtagen 1 Mal.

74. Clarenthal.

9. Wiesbadener Privat-Stadtpost.

Inhaber: Albert Kahleis. Expeditions-Bureau: Delaspéestrasse 1, Laden p.

Die Wiesbadener Privat-Stadtpost übernimmt die Beförderung von geschlossenen und offenen Briefen, Paketen und Geldsendungen innerhalb des Stadtberings Wiesbaden zu folgenden Portosätzen:

für einen geschlossenen Brief (ohne Gewichtsgrenze)	3 Pfg.
„ einen offenen Brief (Drucksachen)	2 „
„ Postkarten	2 „
„ Pakete bis 5 Kilo	10 „
„ „ „ 10 „	20 „
„ jedes weitere Kilo	2 „
„ Geldsendungen bis 20 Mark	10 „
„ „ „ 100 „	20 „
„ Einschreibsendungen	10 „

Die Bestellungen finden statt: vormittags 8 Uhr und nachm. 2 Uhr.

Die Briefkasten werden entleert: vorm. 7 Uhr, nachm. 1 Uhr u. abends 7 Uhr. Briefkasten befinden sich:

Adolfs-Allee 2.
Bertramstr. 12.
Castellstr. 1.
Gr. Burgstr. 19.
Kl. Burgstr. 12.
Dotzh.-Str. 22.
Ellenbogengasse 1.
Emserstr. 1.
Faulb.-Str. 9.
Frankenstr. 22.
Friedrichstr. 7.
Goldgasse 8.
Goldgasse 23.
Helenenstr. 2.
Gustav-Adolfstr. 16.
Hellmundstr. 56.
Karlstr. 2.
Kapellenstr. 2.
Karlstr. 22.
Kirchgasse 15.
Kirchgasse 42a.
Kirchhofsgasse 2.
Langgasse 4.
Langgasse 48.
Luisenstr. 18.
Mauergasse 9.
Mainzerstr. 2.
Metzgergasse 37.
Moritzstr. 21.
Nerostr. 46.
Oranienstr. 2.
Oranienstr. 48.
Platterstr. 38.
Röderstr. 13.
Steingasse 2.
Walramstr. 18.
Weberg. 37.

10. Schlussschein-Steuer.

Ueber alle Geschäfte von Mark 600 und darüber, bei denen es sich um Wertpapiere oder Mengen von Waren, die börsenmässig gehandelt werden (Getreide, Spiritus, Zucker, Eisen etc.) handelt, muss ein Schlussschein ausgestellt und abgestempelt werden und zwar auch in dem Falle, wenn das Geschäft gegen Baar oder auf Zeit abgeschlossen wird oder die Prolongation eines früheren Geschäfts ist.

Der Stempel betr. für Käufer und Verkäufer zusammen:

beim Werte des Geschäfts	bei Wertpapieren	bei Waren
„ 600 M. b. 4000 M. excl.	—.20 M.	—.40 M.
„ 4000 „ „ 6000 „ „	—.40 „	—.80 „
„ 6000 „ „ 8000 „ „	—.60 „	1.20 „
„ 8000 „ „ 10000 „ „	—.80 „	1.60 „
„ 10000 „ „ 20000 „ „	1.— „	2.— „

Der Schlussschein muss in zwei Exemplaren für Käufer und Verkäufer ausgestellt werden, einerlei, ob das Geschäft mündlich oder schriftlich abgeschlossen wird.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

11. Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 M. 10 Pfg., über 200 bis 400 M. 20 Pfg., 400—600 M. 30 Pfg., 600—800 M. 40 Pfg., 800—1000 M. 50 Pfg., 1000—2000 M. 1.00 M., 2000—3000 M. 1.50 M. u. s. w., für jedes fernere 1000 M. oder angefangene 1000 M. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direct ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Accept.

12 Münzen, Maasse und Gewichte (Deutsche).

Abkürzungen: Mark = ℳ oder Mk., Pfennig = ₰ oder Pf., Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a, Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter: hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: cg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pf., 1 Mk. = 100 Pf. = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm. = 89 Oere.

Längemasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss = 1,094 englische Yard.

Flächenmaasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000 cdm = 1 Million. ccm, 1 hl = 2 Neuscheffel — 100 l — 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfd = 1000 g, 1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund = 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schock — 60, 1 Mandel — 15 Stück, 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8—10 l, 1 .Kiepe = 40—50 l, 1 Schwinge = 20—25 l.

13. Gewichte der deutschen Münzen.

20	Markstück		wiegt	8	g.	50	Pf.-Stück		wiegt	$2^{7}/_{9}$ g.
10	do.		„	4	„	20	do.	Silber	„	$1^{1}/_{3}$ „
5	do.	Gold	„	2	„	10	do.	Nickel	„	4 „
5	do.	Silber	„	$27^{7}/_{9}$	„	5	do.	„	„	$2^{1}/_{2}$ „
2	do.		„	$11^{1}/_{9}$	„	2	do.	Kupfer	„	$3^{1}/_{3}$ „
1	do.		„	$5^{5}/_{9}$	„	1	do.	„	„	2 „

14. Münzen, Maasse und Gewichte (Ausserdeutsche).

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd à 100 Qentin = 50 kg. 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à$19^{3}/_{8}$ Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Fourlong, 8 Fourlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 cable's ength (240 Yards) = 216 m, 1 league (3 Miles) = 4804,8 m. 1 Quarter (3 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,782 kg, 1 Pound = 0,453 kg 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Mass und Gewicht.

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Gulden = 100 Neukreuzer = 1,70 Mk. 1 Gulden Gold = 2 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066.79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr. 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 3 Mk. 22 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 10 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. 12,5 Pf., 1 Reichsthaler 2,25 Mark.

Portugal und Brasilien: 1 Milreis = 1000 Reis = 2 Mk. 34 Pf., 1 Quint à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Covid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Heykuan à 1000 Cash = 6 Mk. 40 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 74 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents = 86 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 69 cm, 1 ,Fortin (4 Kilo = 141,06 l, 1 Kileï (100 Eultchk) = 100 l, 1 Alma = 5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para à 3 Asper = 19 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

16. Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	M.
Abessinien. 1 Maria- Theresia-Thaler	4.21
Aegypten. 1 Piaster (Tarif) 24 Para = $2^{1}/_{2}$ gute oder 3 Curant Asper	$0.20^{1}/_{4}$
1 Curant-Piaster ca.	0.15
Afghanistan wie Persien.	
Arabien. 1 Kansch = 40 Diwam	1.67
1 Mahmudi = 20 Lass	0.21
1 Mokkathaler = 80 Cabir	3.50
Argentinia. 1 Peso fuerto (Gold) = 100 Cts.	3.88
1 Peso corriente (Papier)	0.16
Belgien. 1 Frc. = 100 Cts.	0.80
Belutschistan wie Persien.	
Bolivia. 1 Boliviano = 100 Centavos	4.05
1 Bolivar = 10 Bolivanos	40.50
1 Escuda = 2 „	8.10
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	$2.02^{1}/_{2}$
10 Milreisstück Gold	22.93
Bulgarien. 1 Lewa = 100 Stotinki	0.80
Central-Amerika. 1 neu Peso duro = 100 Centaves	4.05
1 Condor = 10 Peso	40 50

	M.
Chile. 1 Peso corriente (Silber) = 100 Centavos	4.05
China. 1 Hexkuan Tael (Silber)	6.—
1 Shanghai Tael (Silber)	5.77
Columbia. 1 Peso duro = 100 Centavos	4.05
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	$1.12^{1}/_{2}$
Ecuador wie Bolivia.	
Frankreich. 1 Frank = 100 Centimes	—.80
Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta	0.80
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl. 20 Shil. = 12 Pence	20.40
Kolonien.	
Indien. 1 Rupie = 16 Annas = 12 Pies	1.92
Süd-Afrika. Engl. Geld.	
West-Afrika. Engl. Geld, auch 1 Kolonial-Piaster = 10 Livre = 10 Cents = 12 Decimes = 4 Sh.	4.10
Australien. Engl. Geld.	
Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0.80
Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4.18
1 Silber-Yen = 100 Sen = 10 Rive	4.41

	M.
Liberia. Nordamerik. Geld.	
Marokko. 1 Miskal = 10 Unza früher ca. Mk. 2. 10 jetzt .	0. 70
Mexiko. 1 Peso duro — 100 Centavos	4. 37
Niederlande. 1 Gulden = 100 Cents	1. 70
Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1. 12$^{1}/_{2}$
Oesterreich-Ungarn. 1 Gulden = 10 Kreuzer	1. 70
Paraguay. 1 Peso fuerto = 100 Centavos	4. 05
Persien. 1 Toman = 10 Neukrann = 10 Senar = 10 Bisti = 10 Dinar	8. 10
Peru. 1 Sol = 10 Dinaros = 10 Centavos	4. 05
Portugal. 1 Krone = 10 Milreis = 1000 Reis	45. 36
Rumänien. 1 Leu = 100 Bari	0. 80
Russland. 1 Rubel Silber = 100 Kopeken	3. 25
Finnland. 1 Mark = 100 Pennia	0. 80
Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1. 12$^{1}/_{2}$
Schweiz. 1 Frank = 100 Centimes	0. 80
Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0. 80
Siam. 1 Tikal = 4 Salungs = 2 Fuangs = 800 Kauri	2. 55
Spanien. 1 Peseta = 100 Centesimas	0. 80
Tripolis. 1 Türk. Piaster = 40 Para	0. 18
Türkei. 1 Piaster = 40 Para = 3 Asper	0. 18
Uruguay. 1 Peso national = 100 Centimos	4. 20
Venezuela wie Bolivia.	
Vereinigte Staaten von N.-Am. 1 Dollar = 100 Cents . .	4. 20
Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll. = 2 Busu = 2 Ruba . .	4. 20

Gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Bestimmungen.

Die Preussische Einkommensteuer.

Das für den Preussischen Staat unterm 24. Juni 1891 erlassene und seit dem Steuerjahre 1892/93 zur Anwendung gelangende Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbsteinschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen von 900 M.** Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesammteinkommen aus **Handel, Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, Kapital** und **Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens bezügliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: auf Einnahmequellen haftende **Schuldenzinsen** und **Renten, Grund-** und **Gewerbesteuer, Geschäftsunkosten, Kranken-. Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs- sowie Wittwen- und Waisenpensionsbeiträge,** ferner **Lebensversicherungs-Prämien** bis zu 600 M. und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren). Bei drei und mehr Kindern wird hierbei die Steuer um eine Stufe ermässigt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei Stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen im aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungs-Kommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuererklärungen sind innerhalb 2—4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Unrichtige und verabsäumte Steuererklärungen sind unter erhebliche **Strafen** und **Nachteile** gestellt. Wer in der Steuererklärung oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgefundenen oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20—100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Die unentschuldigt versäumte rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung zieht für das betreffende Jahr den Verlust der Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) nach sich. Die Verweigerung der Angabe der Steuererklärung hat neben der veranlagten Steuer die Entrichtung eines Zuschlages zu derselben von 25% zur Folge und die Verweigerung einer erforderlichen Auskunft zu Steuerveranlagungszwecken den zuständigen Behörden gegenüber zieht eine Geldstrafe bis zu 300 M. nach sich. Ebenso ist die unterlassene An- und Abmeldung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

Steuertabelle.

<table>
<tr><th>Stufe</th><th>Einkommen</th><th>Staats-Steuer</th><th>Stufe</th><th>Einkommen</th><th>Staats-Steuer</th><th>Stufe</th><th>Einkommen</th><th>Staats-Steuer</th><th>Stufe</th><th>Einkommen</th><th>Staats-Steuer</th></tr>
<tr><td>1</td><td>900-1050</td><td>6</td><td>11</td><td>3300</td><td>60</td><td>21</td><td>7500</td><td>192</td><td>24</td><td>9000</td><td>252</td></tr>
<tr><td>2</td><td>1200</td><td>9</td><td>12</td><td>3600</td><td>70</td><td>22</td><td>8000</td><td>212</td><td>25</td><td>9500</td><td>276</td></tr>
<tr><td>3</td><td>1350</td><td>12</td><td>13</td><td>3900</td><td>80</td><td>23</td><td>8500</td><td>232</td><td>26</td><td>10500</td><td>309</td></tr>
<tr><td>4</td><td>1500</td><td>16</td><td>14</td><td>4200</td><td>92</td><td colspan="6">Die Steuer steigt bei höherem Einkommen</td></tr>
<tr><td>5</td><td>1650</td><td>21</td><td>15</td><td>4500</td><td>104</td><td colspan="2" rowspan="2">von mehr als</td><td rowspan="2">bis</td><td colspan="2" rowspan="2">in Stufen von M.</td><td rowspan="2">um je M.</td></tr>
<tr><td>6</td><td>1800</td><td>26</td><td>16</td><td>5000</td><td>118</td></tr>
<tr><td>7</td><td>2100</td><td>31</td><td>17</td><td>5500</td><td>132</td><td colspan="2">10500</td><td>30500</td><td colspan="2">1000</td><td>30</td></tr>
<tr><td>8</td><td>2400</td><td>36</td><td>18</td><td>6000</td><td>146</td><td colspan="2">30500</td><td>32000</td><td colspan="2">1500</td><td>60</td></tr>
<tr><td>9</td><td>2700</td><td>44</td><td>19</td><td>6500</td><td>160</td><td colspan="2">32000</td><td>78000</td><td colspan="2">2000</td><td>80</td></tr>
<tr><td>10</td><td>3000</td><td>52</td><td>20</td><td>7000</td><td>178</td><td colspan="2">78000</td><td>100000</td><td colspan="2">2000</td><td>100</td></tr>
</table>

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Wahlgesetzliche Bestimmungen.

I. Für den Reichstag.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens

50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Im Königreich:	Abgeordnete		Abgeordnete
Preussen	236	im Herzogtum:	
Bayern	48	Anhalt	2
Sachsen	23	im Fürstentum:	
Württemberg	17	Schwarzburg-Sondershausen	1
Im Grossherzogtum:		Schwarzburg-Rudolstadt	1
Mecklenburg-Strelitz	1	Waldeck	1
Oldenburg	3	Reuss ä. L.	1
Baden	14	Reuss j. L.	1
Hessen	9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe	1
Sachsen-Weimar	3	in der Freien- u. Hansestadt:	
im Herzogtum:		Lübeck	1
Braunschweig	3	Bremen	1
Sachsen-Meiningen	2	Hamburg	3
Sachsen-Altenburg	1	im Reichsland:	
Sachsen-Coburg-Gotha	2	Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach, Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 15. Juni 1893 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 31995 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden:

a. ungültige Stimmen	55
b. gültige Stimmen	23,721

Die absolute Majorität von den abgegebenen 23,721 gültigen Stimmen beträgt mithin 11,871 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Handelskammer-Präsident R. Koepp in Wiesbaden, (Kandidat der Freis. Vereinigung, der Nationallib. u. Conservat.)	6,289
b. Verbands-Anwalt Schenck zu Berlin, (Freisinnige Volkspartei.)	4,895
c. Pfarrer Rody in Oestrich (ultramontan)	5,027
d. Cigarrenfabrikant Fleischmann zu Frankfurt (Sozialdemokrat)	6253
e. Premier-Lieutenant a. D. Brade zu Wiesbaden (Antisemitische Reformpartei)	1,245
Zersplittert waren	12

Da hiernach sich auf keinen Candidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§. 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Koepp und Fleischmann stattzufinden, welche auf den 24. Juni anberaumt wurde.

Das Resultat der Stichwahl war Folgendes:

Von den 31,995 Wahlberechtigten wurden abgegeben:

a. ungültige Stimmen	243
b. gültige Stimmen	21,436

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Handelskammer-Präsident R. Koepp aus Wiesbaden .	11,870
b. Cigarrenfabrikant Fleischmann aus Frankfurt a. M. .	9,566
zusammen	21,436

Hiernach ist der Handelskammer-Präsident R. Koepp aus Wiesbaden mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

II. Für den Landtag.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken gewählt und wird auf jede Vollzahl von in der Regel 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Dritteil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 7. November 1893 fand eine Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Genossenschaftsanwalt Schenck in Berlin (Freis. Volkspartei) in Wiesbaden 113, im Ganzen 184 Stimmen, Admiral Werner (conservativ) hier 52, im Ganzen 83 und Amtsrichter van Beek in Wehen (natlib.) hier 54, im Ganzen 72 Stimmen. Somit war Genossenschaftsanwalt Schenck (Freis. Volkspartei) mit absoluter Majorität gewählt.

Grundzüge der Städte-Ordnung für Wiesbaden.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige Preusse, der 24 Jahre alt ist, seit einem Jahre hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesammten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen-System gewählt werden. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $^1/_3$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder Stellvertreter (zweiter Bürgermeister), 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, der besoldete Beigeordnete und die besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre

scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt, stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unter einem Vorsitzenden und Büreau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Eine Steuererhebung über 50 pCt. der Staatssteuer bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht und die freiwillige Gerichtsbarkeit bleiben unverändert bestehen.

Polizeiliche Anordnungen der Kgl. Polizeidirektion zu Wiesbaden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 30. Januar 1875 und vom 13. März 1880 mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Meldungen beim Wegzuge.

Wer zum Zwecke des Wegzuges seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gemeindebezirk Wiesbaden aufgeben, und zugleich den Gemeindebezirk verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerzettel sich bei dem Büreau des Polizeireviers, in welchem der Verziehende wohnt, abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) erteilt.

§ 2.

Meldungen beim Anzuge.

Wer im diesseitigen Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) bei dem Büreau des Polizei-Reviers, in welchem der Anziehende Wohnung genommen, anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu erteilen und seine Legitimationspapiere vorzulegen. Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte zweite Exemplar der Anmeldung.

§ 3.

Meldungen bei Wohnungswechsel.

Wer im Gemeindebezirk Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches binnen drei Tagen nach Eintritt der Veränderung anzumelden und zwar muss die Meldung geschehen sowohl bei dem Büreau des Polizei-Reviers, in welchem die neu bezogene, als auch bei dem Büreau des Polizei-Reviers, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

§ 4.

Form der Meldung.

Die Meldung (§§ 1—3) hat in der Regel schriftlich zu erfolgen und ist in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines dem Meldenden behufs Ausweises über die erfolgte Meldung nach Beifügung des Datums der Meldung und des Dienststempels zurückgegeben wird.

In besonderen Fällen (z. B. wenn jemand des Schreibens unkundig oder als Ausländer der deutschen Sprache nicht mächtig ist) kann die Meldung auch persönlich erfolgen und wird in diesem Falle eine Bescheinigung erteilt.

Die Meldung muss genau nach Massgabe der Muster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erstattet werden. Die Meldung muss für jede Person auf besonderem Blatte erfolgen, ausgenommen sind Familienmitglieder, die zusammen auf einem Blatte zu melden sind.

§ 5.

Zur Meldung verpflichtete Personen.

Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der Weg-, An- und Umziehende selbst, beziehungsweise der Vorstand der Haushaltung innerhalb drei Tagen nach dem An- oder Umzug verpflichtet, ausserdem sind in der gleichen Frist diejenigen zu den Meldungen verpflichtet, welche die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen abgestempelten Meldung oder der Meldebescheinigung die Ueberzeugung von der bereits erfolgten Meldung verschafft haben.

Zu diesem Zwecke ist jeder Anziehende verpflichtet, dem Hauseigentümer beziehungsweise Vermieter die Meldung oder Meldebescheinigung vorzuzeigen bezw. ihm die nach § 4 erforderlichen Angaben zu machen und jeder Wegziehende demselben vor dem Wegzuge seine neue Wohnung oder den sonstigen Verbleib mitzuteilen.

§ 6.

Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Büreau des Polizei-Reviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Büreau des Polizei-Reviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

§ 7.

Gesinde.

Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbüreau persönlich zu melden, um event. ein Gesindebuch zu lösen, oder das etwa bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibüreau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur allenfalsigen Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, welche mit dem 1. April 1893 in Kraft treten, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. März 1893. Der Polizei-Präsident.
Schütte.

Die in vorstehender Verordnung erwähnten Meldeformulare sind in den Büreaus der Polizei-Reviere unentgeltlich zu beziehen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 20. März 1893.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden Folgendes bestimmt:

Der § 6 Absatz 3 der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, vom 20. März 1893 erhält vom 1. Januar 1894 ab nachstehende abgeänderte Fassung:

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel in zwei Exemplaren, welche enthalten müssen: Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. October 1893.

Königliche Polizei-Direction I. V.: Höhn.

Polizei-Verordnung betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung und der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Polizei-Verordnung vom 1. April 1888, betreffend das öffentliche Fuhrwesen, erhält die aus der nachstehenden neuen Fassung sich ergebenden Abänderungen und Zusätze:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen nur solche Wagen zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb gesetzt werden, welche den in dieser Verordnung für das Droschkenfuhrwerk gegebenen Bestimmungen entsprechen. Ausserdem kann die Kgl. Polizeidirection bei besonderen Veranlassungen die Aufstellung von Gesellschaftswagen auf den dazu ausdrücklich angewiesenen öffentlichen Plätzen und unter den jedesmal besonders vorzuschreibenden Bedingungen gestatten.

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen Droschken zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb setzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Konzession und muss die Bedingungen, unter welchen die letztere ertheilt ist, genau einhalten. — Bei Droschkenvereinen muss nicht nur der Verein als solcher, sondern auch jedes Mitglied des Vereins besonders konzessionirt sein.

Städtisches Droschkenfuhrwerk.

a. Beschaffenheit der Wagen.

§ 2. Die Wagen müssen in gefälliger Form dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Keine Droschke darf eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie von der Polizeidirektion geprüft und mit der ihr von letzterer zugeteilten Nummer versehen ist. Die letztere muss zu beiden Seiten des Bockes mit schwarzer Oelfarbe auf weissem Grunde in 8 Centimeter hohen Zahlen aufgemalt und für Jedermann deutlich sichtbar sein. Wo der Bauart einer Droschke wegen die Aufmalung der Nummer zu beiden Seiten des Bockes nicht oder nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erfolgen kann, muss statt dessen eine metallene Nummerplatte an der äusseren Seite der beiden Laternenhalter angenietet werden. Auf den Glasscheiben der zwei Wagenlaternen, welche auch bei Tage an dem Wagen sich befinden müssen, müssen die Nummern in schwarzer Oelfarbe deutlich und sauber aufgemalt sein. Die Nummern und Nummerplatten müssen den im Bureau der Kgl. Polizeidirektion ausliegenden Proben entsprechen.

Zum Zwecke der Benutzung einer Droschke bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Hochzeiten oder bei Begräbnissen, ist es gestattet, die Nummern der Droschken zu verdecken und Laternen ohne Nummer aufzustecken. Es muss aber hiervon dem Vorstande desjenigen Reviers, in welchem der betreffende Droschkenbesitzer seine Wohnung hat, bezw., falls der Droschkenbesitzer ausserhalb der Stadt Wiesbaden wohnt, der Polizeidirection, vorher schriftlich oder mündlich Anzeige erstattet werden. Der Reviervorstand bezw. die Polizeidirektion erteilt über die Erstattung der Anzeige eine Bescheinigung, welche von dem Droschkenkutscher während der Dauer der Benutzung der Droschke in der vorbezeichneten Art bei sich zu führen ist.

Bei Schlittenbahnen dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gebracht werden, auf welche die für die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

In jeder Droschke muss auf der Innenseite der Rücklehne des Vordersitzes ein dem Konzessionar von der Polizeidirektion ausgehändigter, mit der betreffenden Droschkennummer versehener, amtlich abgestempelter Tarif mittelst Aufhänger befestigt sein.

In der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang darf keine Droschke ohne 2 hellbrennende Laternen fahren, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind.

b. Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.

§ 3. Die Droschkenpferde müssen kräftig, zum Dienst geschickt, und von schädlichen Fehlern frei sein, die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen und völlig unversehrt sein.

c. Anzug der Kutscher.

§ 4. Während des Dienstes auf öffentlichen Strassen oder Plätzen haben die Kutscher **einen schwarzen runden Cylinderhut von mindestens 18 Centimeter Höhe und einen dunklen Anzug zu tragen, welche stets in sauberem und gutem Zustande erhalten werden müssen.**

d. Ausserdienststellung der Droschken.

§ 5. Droschken, deren Beschaffenheit, Ausstattung oder Bespannung sich nicht in der vorstehend angeordneten Verfassung befindet, oder deren Kutscher nicht mit dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet sind, werden durch die Exekutivpolizei-Beamten mittelst Abnahme des Tarifs und Fahrscheins ausser Dienst gestellt, und dürfen nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, bis die Ursache der Ausserdienststellung beseitigt und die Fahrerlaubniss durch Wiederaushändigung des Tarifs und Fahrscheins von seiten der Polizeidirektion wieder erteilt ist.

Wer eine Droschke zurückziehen will, hat dies der Königlichen Polizeidirektion anzuzeigen. An Stelle der zurückzuziehenden darf eine andere, von der Polizeidirektion als den Bestimmungen des § 2 entsprechend erklärte Droschke in Betrieb gesetzt werden, sobald die Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke gelöscht sind. Die Löschung der Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke kann unterbleiben, wenn es sich nur um eine ganz vorübergehende Zurückziehung handelt.

e. Pflichten der Konzessionare.

§ 6. Jeder Konzessionar ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung und des Lokals, wo seine Wagen und Pferde stehen, der Polizeidirektion binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Auch die Mitglieder eines Droschkenvereins sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

§ 7. Die Konzessionare dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit dem polizeilichen, auf den Namen des Inhabers und die Nummer der von ihnen zu führenden Droschke lautenden Erlaubnis scheine hierzu (Fahrscheine) versehen sind.

Konzessionare, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen, und sind allen in dieser Polizei-Verordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen. (§§ 10 und 11.)

§ 8. Der Konzessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied des Vereins, ist dafür verantwortlich, dass seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen, dass die Kutscher vorschriftsmässig bekleidet sind, dass die Droschken wohl gereinigt ausfahren und der mit der Nummer versehene und polizeilich abgestempelte Tarif nebst Polizei-Verordnungsauszug im Wagen befestigt ist.

Nach erfolgter Ausfahrt ist der Droschkenkutscher für die vorgeschriebene Befestigung des Tarifs verantwortlich.

§ 9. Jeder Konzessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied, welches Kutscher hält, ist verpflichtet, ein Register derselben mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Wohnung und des Heimatsortes, des Datums des Dienst-Ein- und Austritts, sowie der Nummer der Droschke, welche der Kutscher fährt, ordnungsgemäss zu führen. Jeder Eintrag, sowie jede Veränderung in diesem Register ist auf der Polizeidirektion innerhalb sechs Stunden anzumelden.

f. Qualification und Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.

§ 10. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen bis ihm der im § 7 erwähnte Fahrschein erteilt ist. Diesen Fahrschein hat der Kutscher während des Dienstes stets bei sich zu führen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11. Zur Erlangung des Fahrscheins sind unbedingt erforderlich: der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, der Nachweis ausreichender Kenntnis im Fahren, in der Wartung und Pflege der Pferde, Kenntnis der Bestimmungen dieser Verordnung, wie der Bestimmungen über den Fahrverkehr im allgemeinen, ausreichende Lokalkenntnise und der Nachweis eines Dienstes bei einem Konzessionar.

Personen, welchen diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder zu Excessen neigen, oder wegen Verbrechen oder Vergehen wider das Eigentum oder die Sittlichkeit oder das Leben, oder wegen fahrlässiger Körperverletzung in Ausübung des Berufes als Kutscher oder sonst wiederholt wegen Körperverletzung bestraft sind, kann die Erteilung der Fahr-Legitimation versagt werden.

Kutschern, welche den von der Polizeibehörde gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, insbesondere solche, welche sich dem Trunke ergeben, zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, unangemessenen Benehmens oder Ueberforderungen Veranlassung geben, oder welche sonst den Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder anderen polizeilichen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt haben, wird der Fahrschein entzogen.

§ 12. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen:

1) eine richtig gehende Taschenuhr,
2) ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung und
3) **Eine ausreichende Anzahl Fahrmarken** (mindestens 6 Stück).

g. Dienstzeit der Droschken.

§ 13. 1. **Die Kutscher sind verpflichtet, so lange sie auf den Warteplätzen halten oder sobald sie mit unbesetzten Wagen auf den Strassen betroffen werden — letzterenfalls sofern sie nicht den Nachweis führen können, dass sie wegen Beschaffenheit des Materials oder wegen einer anderweit auszuführenden Bestellung die Fahrt nicht übernehmen können — Jedermann die Benutzung ihrer Droschken zu gestatten und dürfen keine tarifmässige Fahrt verweigern, auch nicht, wenn sie zu einer Fahrt an die Wohnung des Fahrgastes bestellt werden. Hat der Kutscher eine Fahrt angenommen, deren Ausführung erst später erfolgen soll, so darf er ohne Zustimmung des Bestellers dieselbe nicht einem anderen Kutscher übertragen.**

2. Je nach Bedürfnis wird die Dienstzeit der Droschken auf den verschiedenen Halteplätzen von der Königl. Polizeidirektion geregelt.

3. Zur Beförderung von Leichen nach den Friedhöfen oder zur Beförderung von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen jedoch die Droschken nicht benutzt werden. Ebenso kann den Betrunkenen oder solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu besorgen ist, die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

4. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

5. Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen, als zwei Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis 1. April nur **bis 3 Uhr** nachmittags, vom 1. April bis 1. Oktober nur **bis 5 Uhr** nachmittags anzunehmen, auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Sofern sie aber noch nach 11 Uhr auf den Halteplätzen halten, sind sie auch dann verpflichtet, alle Fahrten laut Tarif anzunehmen.

6. Nimmt in den zu 5 gedachten Fällen der Kutscher die Fahrt dennoch an, so darf nur der tarifmässige Preis verlangt werden.

7. Vorherbestellungen auf Droschken, gleichviel ob sie auf den Halteplätzen und Strassen oder an einem dritten Orte gemacht werden, müssen, falls sie angenommen, pünktlich ausgeführt werden.

Werden auf den **Halteplätzen** Vorherbestellungen auf Droschken zu Fahrten gemacht, welche während der Nachtzeit, d. i. von abends 11 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer (1. April bis 1. Oktober) und morgens 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 1. April) auszuführen sind, so **müssen** solche angenommen und pünktlich ausgeführt werden.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahn handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

h. Verhalten des Kutschers während der Dienstzeit.

§ 14. Während der Dienstzeit haben sich die Kutscher stets nüchtern zu erhalten **und sich untereinander, sowie gegen das Publikum ruhig und höflich zu betragen; auch dürfen sie weder zusammenstehen, noch sich, gleichviel aus welchem Grunde, von ihren Fuhrwerken entfernen.**

Das **Rauchen** während der Fahrt ist, **gleichviel ob die Droschke besetzt ist oder nicht**, den Kutschern **untersagt.**

§ 15. Unbesetzte resp. unbestellte Droschken dürfen sich nur auf den von der Polizeidirektion bestimmten Warteplätzen aufstellen.

Das Verzeichnis derselben, sowie die Anzahl der Droschken, welche sich nur auf denselben aufstellen dürfen, wird von der Polizeidirektion in deren amtlichem Publikations-Organ von Zeit zu Zeit veröffentlicht und nach Bedürfnis abgeändert werden.

§ 16. An keinem Warteplatz dürfen sich mehr Droschken aufstellen, als von der Königl. Polizeidirektion bestimmt sind. Desgleichen ist die Bestimmung, dass sich die Droschken auf demselben neben- oder hintereinander aufzustellen haben, zu befolgen. Keine unbesetzte oder nicht bestellte leere Droschke darf während der Dienstzeit bei einem Warteplatze vorüberfahren, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl Droschken vorhanden ist, sondern es muss jede solche Droschke auf dem noch nicht voll besetzten Warteplatz auffahren. Das Umherfahren in den Strassen, um Fahrgäste zu erlangen, ist nicht gestattet.

Auf dem Heimwege oder auf der Fahrt nach dem Warteplatz ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen.

§ 17. Auf den Warteplätzen müssen die Droschken, gleichviel, ob sie hinter- oder nebeneinander aufzufahren haben, stets einen Zwischenraum von 3 Fuss halten, welcher bei den ersteren von der vordersten Droschke und bei den letzteren vom rechten Flügel an zu bemessen ist.

Jedem Fahrgaste ist es unbenommen, sich auf dem Warteplatz eine Droschke auszuwählen. Wird dagegen nach einer Droschke gerufen, ohne dass eine bestimmte Droschke bezeichnet wird, so hat die vorderste resp. die Droschke des rechten Flügels abzufahren. Nur auf den Warteplätzen ist es gestattet, die Pferde zu füttern und zu tränken, jedoch vermittelst eines über oder an dem Kopfe zu befestigenden Beutels oder Gefässes.

i. Zahl der Fahrgäste.

§ 18. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen — wobei 2 Kinder unter 10 Jahren für einen Erwachsenen gelten und auf dem Bocke mitfahrende Dienstboten nicht mitzählen — in die Droschke aufzunehmen. Das Aufnehmen von mehr Personen ist dann verboten, wenn die Kräfte des Pferdes dadurch überangestrengt werden.

k. Ausführung der Fahrt.

§ 19. Bei der Fahrt hat der Kutscher den kürzesten Weg zu nehmen, wenn ihm nicht (bei der Zeitfahrt) vom Fahrgaste ein anderer Weg vorgeschrieben wird. Jede besetzte Droschke hat, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Fahrordnung das Schrittfahren vorschreibt, im Trabe zu fahren.

Kutscher, welche zu einer Fahrt mehr Zeit gebrauchen, als bei Anwendung eines normalen Trabes erforderlich war, werden bestraft. Die Festsetzung findet erforderlichen Falles auf Kosten des Schuldigen statt.

§ 20. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person an dem Wagen oder Pferde sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet, bezw. zur Zurückforderung des bereits erlegten Fahrgeldes berechtigt.

l. Effekten des Fahrgastes.

§ 21. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu haben.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher nachzusehen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen zurückgelassen worden sind, und solche demselben sofort auszuhändigen, im Falle dies aber wegen inzwischen erfolgter Entfernung des Fahrgastes unausführbar ist, solche binnen sechs Stunden der Polizeidirektion abzuliefern.

m. Tarif.

§ 22. Die Droschkenfahrten sind entweder Tourfahrten oder Zeitfahrten. Eine Tourfahrt ist eine direkte ununterbrochene Fahrt auf kürzestem Wege zwischen zwei der in dem Tarife bezeichneten Punkte.

Die Fahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als 2 Minuten entsteht. Die Berechnung der Tourfahrt findet nach den in dem Tarife verzeichneten festen Sätzen statt. Zeitfahrten sind solche, bei welchen die Berechnung des Fahrgeldes auf Grund des Tarifs nach der verwendeten Zeit stattfindet.

Die Berechnung der Zeit beginnt vom Augenblicke an, in welchem die Droschke durch den Fahrgast genommen wird.

Der Kutscher hat demselben auf seiner Uhr sofort die Zeit der Abfahrt nachzuweisen. Ebenso hat er nach Beendigung der Fahrt dem Fahrgaste unter Vorzeigung der Uhr die Dauer der Fahrt zu berechnen. Sobald der Fahrgast die Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt nimmt, wird bei der einfachen direkten Fahrt die Taxe für Tourfahrten berechnet. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatze aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen

Wenn bei der Zeitfahrt der Kutscher unterlässt, dem Fahrgaste beim Ein- und Aussteigen die Uhr unaufgefordert vorzuzeigen und ihm die Zeit nachzuweisen, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrgeld zu bezahlen. Von nachts 11 Uhr bis morgens 5 Uhr im Sommer und 7 Uhr im Winter ist die doppelte Taxe zu bezahlen.

§ 23. Das Fahrgeld ist nach dem bekannt gemachten Tarife zu entrichten. Jede Ueberschreitung des Tarifes ist dem Kutscher verboten. Ebenso ist ihnen untersagt, Trinkgelder zu verlangen. Die Empfehlung bestimmter Hotels an Fremde ist den Kutschern nur dann gestattet, wenn sie von den Fremden besonders darum ersucht werden. Auch das Annehmen von Trinkgeldern von seiten der Gastwirte für das Zubringen von Gästen ist den Kutschern untersagt. Bei Fahrten nach dem Theater, Concerten, Bällen, sowie nach Eisenbahnhöfen hat die Bezahlung stets beim Einsteigen zu erfolgen. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe des zu zahlenden Fahrgeldes wird der Betrag desselben durch die Polizeidirection festgestellt.

Für ein Kind unter 10 Jahren, auch wenn ein solches einen besonderen Platz einnimmt, ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsenen Personen gleich.

n. Fahrmarken.

§ 24. Die Entrichtung des Fahrgeldes findet gegen Aushändigung von Fahrmarken statt, auf welchen die Nummer der Droschke und Wohnung des Droschkenbesitzers nebst Hinweisung auf den Tarif abgedruckt ist. Bei der Tourfahrt hat der Kutscher die Marken dem Fahrgaste beim Einsteigen unaufgefordert zu überreichen. Unterlässt er dies, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrgeld zu zahlen. Wenn der Fahrgast die Fahrmarken nicht annimmt, hat der Kutscher dieselben sofort zu zerreissen.

o. Eisenbahndroschken.

§ 25. Zur Beförderung der mit den Bahnzügen ankommenden Fremden werden von der Polizeidirection eine Anzahl Droschken bestimmt. Jeder Droschken-Concessionar ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeidirection solche Eisenbahndroschken zu stellen.

Die Eisenbahndroschken werden nach einem Turnus an die Bahnhöfe und zu verschiedenen Bahnzügen beordert und müssen 10 Minuten vor Ankunft des betreffenden Zuges im Bahnhofe anwesend sein. Andere Droschken, als die kommandirten, dürfen sich in den Bahnhöfen, um Fahrgäste abzuwarten, nicht aufstellen.

Eisenbahndroschken, welche nach Ankunft eines Zuges keine Fahrt erhalten haben, dürfen nicht bis zum folgenden Zuge auf dem Bahnhof warten, falls zwischen der Ankunft dieses und des vorhergehenden ein Zeitraum von mehr als einer Viertelstunde liegt.

Droschken, welche Fahrgäste etc. nach dem Bahnhofe gebracht haben, haben sich, wenn sie nicht etwa gleichzeitig zur Beförderung der ankommenden Passagiere bestimmt sind, sofort wieder zu entfernen.

§. 26. Die Eisenbahndroschken haben sich in den Bahnhöfen nur an den ihnen angewiesenen Plätzen aufzustellen. Privatwagen, sowie bestellte Droschken, welche sich über diese Eigenschaft auszuweisen haben, dürfen sich nicht in der Reihe der unbestellten Droschken aufstellen, sondern müssen die ihnen anderweit angewiesenen Plätze einnehmen. Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisirt ist, hat jeder Kutscher den Bock zu besteigen und darf sich von demselben nicht mehr entfernen. Wird der Kutscher von einem Fahrgast angenommen, ohne dass dieser sofort den Wagen besteigt, so hat letzterer den Wagen mit irgend einem Gegenstande (Stock, Schirm, Handgepäck) zu belegen. Nur wenn dies geschehen ist, kann der Kutscher anderen Fahrgästen die Fahrt verweigern.

Beim Auflegen und Abladen des Passagirgepäckes hat der Kutscher, soweit ihm dies die Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks gestattet, hilfreiche Hand zu leisten, ohne dafür besondere Zahlung beanspruchen zu dürfen.

Im übrigen sind die Eisenbahndroschken allen den die gewöhnlichen Droschken betreffenden Bestimmungen unterworfen; ebenso haben dieselben während ihres Aufenthaltes auf dem Bahnhofe den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten, auch telegraphischen Bestellungen, welche von Unterwegsstationen von Reisenden an den Bahnhofsvorstand ergehen und von diesem ausgerichtet werden, zu entsprechen.

Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens.

§. 27. Die Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum und die Prüfung und Erledigung der Beschwerde liegt der Exekutiv-Polizei ob.

Strafen, Konzessions-Entziehung.

§. 28. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Polizeiverordnung mit Geldbusse von 1 Mk. bis 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Mit Geldbusse **nicht unter 15 Mark** wird bestraft:

a. wer Wagen in Betrieb setzt, ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis erlangt zu haben;

b. wer dem § 7 dieser Polizeiverordnung zuwider Kutscher verwendet, welchen der Fahrschein nicht erteilt, oder welchen derselbe wieder entzogen ist;

c. wer dem § 5 dieser Polizeiverordnung zuwider ausser Kurs gesetztes Fuhrwerk in Betrieb setzt oder fährt, ehe die polizeiliche Erlaubnis hierzu wieder erteilt ist;

d. wer ohne giltigen, für seine Person erteilten Fahrschein eine Droschke fährt, wer seinen Fahrschein verleiht, veräussert, den Fahrschein eines andern bei sich führt, oder wer sonstigen Missbrauch mit einem Fahrschein treibt.

Geldbusse nicht unter 5 Mark tritt ein gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Ueberforderungen oder ungerechtfertigte Fahrverweigerungen gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen oder den Anordnungen der Exekutiv-Polizeibeamten nicht Folge leisten.

§ 29. Entziehung der Konzession wird gegen solche Konzessionare verfügt, welche die Bedingungen der ihnen erteilten Konzession nicht beachten, oder den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wiederholt zuwider handeln und ohne Erfolg amtlich verwarnt worden sind.

Wiesbaden, den 2. December 1889.

Der Polizei-Präsident:
v. Rheinbaben.

Mit Zustimmung des Gemeinderats ist an Stelle des am 9. Novbr. 1878 bekannt gemachten der nachstehende Droschkentarif am 1. Januar 1890 in Kraft getreten.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

a. im Nerothal bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich des letzteren
b. Kapellenstrasse bis einschl. der Häuser Nr. 44 bezw. 53 u. Emilienstr.,
c. Idsteinerstrasse bis zum Hause Nr. 4,
d. Sonnenbergerstrasse bis zum Hause Nr. 47,
e. Parkstrasse bis zur Weber'schen Gärtnerei,

f. Bierstadterstrasse bis zu Büchers Felsenkeller,
g. Frankfurterstrasse bis zur Nassauer Bierhalle,
h. Mainzerstrasse bis zum Archiv,
i. Schlachthausstrasse bis zum Hause Nr. 1,
k. Biebricherstrasse bis zur Alexandrastrasse,
l. Schiersteinerweg bis zur diesseitigen Grenze des Exerzirplatzes,
m. Dotzheimerstrasse bis zum Hause Nr. 56,
n. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 3,
o. Aarstrasse bis zum Hause Nr. 15,
p. Walkmühlstrasse bis zur Bachmayerstrasse,
q. Platterstrasse bis zum Hause Nr. 52.

	Einspänner M. Pf.	Zweispänner M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10
über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Strassen einschliesslich der Nerobergstrasse:		
bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 20
bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 40
Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pfg. mehr (siehe Nr. IV).		
Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Reisegepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesammtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr. nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt: . . .	— 20	— 20
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet:	— 20	— 20

B. Fahrten ausserhalb der Stadt- und Landhäuser.

		Einspänner M. Pf.	Zweispänner M. Pf.
1) Beau Site,	Hinfahrt	1 —	1 40
2) Dietenmühle.	„	— 80	1 20
3) Adolfshöhe.	„	1 20	1 60
4) Hof Geisberg	„	2 —	2 50
5) Schlachthaus,	„	— 80	1 20
6) Neuer Friedhof,	„	2 —	2 50
7) Schiesshallen,	„	2 —	2 50
8) Walkmühle,	„	1 50	2 —
9) Griechische Kapelle,	„	1 70	2 —
10) Stickelmühle,	„	2 —	2 50
11) Neroberg,	„	2 40	3 —
12) Leichtweishöhle,	„	2 40	3 —
13) Rettungshaus,	„	2 40	3 —
14) Sonnenberg,	„	1 70	2 —
14a) Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenbergerstrasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg einschliesslich der letzteren		1 40	1 70
15) Bierstadter Warte,	Hinfahrt	2 40	3 —
16) Bierstadt,	„	2 40	3 —
17) Fasanerie,	„	2 40	3 —
18) Clarenthal,	„	2 40	3 —
19) Dotzheim,	„	2 40	3 40
20) Rambach,	„	2 40	3 40
21) Erbenheim,	„	2 40	3 40

		Einspänner.		Zweispänner.	
		M.	Pf.	M.	Pf.
22)	Biebrich, Hinfahrt	2	80	3	80
23)	Künstliche Fischzuchtanstalt, „	3	—	4	50
24)	Schierstein, „	3	50	4	50
	Bei den Fahrten Nr. 6 bis einschliesslich 24 ½ Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die Hälfte bezahlt, jede weitere ¼ Stunde kostet	—	30	—	50
25)	Chausseehaus	6	—	9	—
26)	Niederwalluf	7	—	9	—
27)	Platte	6	90	9	—
28)	Nürnberger Hof	6	90	9	—
29)	Eltville	7	70	10	20
30)	Kellerskopf	12	—	15	—
	Bei diesen Fahrten ist ein 1½ stünd. Aufenthalt und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere ¼ Stunde des Wartens kostet	—	30	—	50
31)	Castel	8	—	10	—
32)	Mainz in die Anlagen ausschliesslich Brückengeld	10	—	13	—
33)	Kiedrich	11	—	13	70
34)	Rauenthal	12	—	13	70
35)	Erbach	10	—	12	—
36)	Schlangenbad über Schierstein	12	—	14	—
37)	Schlangenbad über Biebrich	12	50	14	80
38)	Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	12	80	15	50
39)	Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	13	30	16	30
40)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13	—	16	—
41)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	13	50	16	80
	In den Fahrten Nr. 31 bis einschliesslich 41 ist die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen	2	—	3	—
42)	Castel Hinfahrt	4	—	6	—
43)	Mainz, Hinfahrt bis in die Anlagen ausschliesslich Brückengeld	6	80	9	—
44)	Schlangenbad, Hinfahrt	9	—	12	—
45)	Langenschwalbach, Hinfahrt	10	20	13	70
46)	Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den ganzen Tag	15	—	18	50
47)	Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den ganzen Tag	16	—	20	—
48)	Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück für den ganzen Tag.	18	—	22	—
49)	Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den ganzen Tag	18	—	24	—
50)	Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag	25	—	32	—
51)	Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	40	—	50	—
52)	Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15	—	18	—
53)	Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	20	—	25	—
54)	Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	18	—	24	—

C. Rund-Tourfahrten.

		Einspänner.		Zweispänner.	
		M.	Pf.	M.	Pf.
55)	Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerothal zurück	4	20	5	10

		Einspänner. M. Pf.	Zweispänner. M. Pf.
56)	Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
57)	Neroberg über die Leichtweishöhle und zurück . .	4 —	5 10
58)	Leichtweishöhle über den Neroberg und zurück . .	4 50	6 —
59)	Leichtweishöhle über die Trauereiche zurück . . .	4 50	6 —
60)	Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
61)	Leichtweishöhle über die Platterstrasse, Adamsthal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
62)	Leichtweishöhle über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	5 —	6 —
63)	Nerothal durch den Wolkenbruch über die Walkmühle und zurück	3 —	4 20
64)	Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück . .	5 —	6 —
65)	Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8 —	10 —
66)	Erbenheim, über den Hessler u. zur. durch das Mühlthal	5 —	6 —
67)	Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück . . .	6 90	9 —
68)	Biebrich über Schierstein zurück	5 —	6 —
69)	Fasanerie über Adamsthal zurück	5 —	6 —
70)	Holzhackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5 —	6 20
71)	Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
	Bei den Fahrten von Nr. 55 bis einschliesslich 71 ist $^{1}/_{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $^{1}/_{4}$ Stunde kostet	— 30	— 50
72)	Chausseehaus über die Fasanerie und zurück . . .	6 90	10 20
73)	Rotekreuz über den Rumpelskeller zurück	9 —	12 —
74)	Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein, Schierstein	9 —	10 70
75)	Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 50	11 50
76)	Platte und zurück über den Neroberg	7 70	10 20
77)	Platte und zurück über die Leichtweishöhle	7 70	10 20
78)	Platte und zurück über Sonnenberg	7 70	10 20
79)	Platte und zurück über die griechische Kapelle . .	7 70	10 20
80)	Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen . .	9 —	12 —
81)	Platte und zurück über die künstl. Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10 50	14 —
82)	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
83)	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die künstliche Fischzuchtanstalt . . .	12 —	15 —
84)	Platte, Neuhof und zurück über Wehen u. Hahn . .	13 —	16 —
85)	Sonnenberg, Rambach, Naurod und zurück über Auringen und Kloppenheim	9 —	12 —
	Bei den Fahrten Nr. 72 bis einschliesslich 85 ist $1^{1}/_{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $^{1}/_{4}$ Stunde Warten kostet	— 30	— 50

Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 27, sowie von Nr. 36 bis einschliesslich 41, von Nr. 44 bis einschliesslich 54 und von Nr. 72 bis einschliesslich 85 anzunehmen.

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm.,

Der Wiesbadener General-Anzeiger besitzt die zweitgrösste Auflage sämtlicher Zeitungen Nassau's und ist daher **ein ausgezeichnetes Insertionsorgan.**

	Einspänner. Mk. Pf.	Zweispänner. Mk. Pf.
vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt	— 50	— 75
Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.		
II. Zeitfahrten.		
a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde	2 —	3 —
b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde	2 80	4 —

Die Taxe ist von 1/4 zu 1/4 Stunde zu berechnen. Jede angefangene 1/4 Stunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Warteplätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit **bestellt** werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bezw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für Einspänner und 75 Pfg. für Zweispänner vergütet.

IV. **Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.** Für die Fahrten **aus** den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten **aus und nach** den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis zu berechnen.

V. **Der zum Abholen aus dem Theater** bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. **Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons** (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. **Bei Fahrten ausserhalb der Stadt** ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

VIII. **Den Droschkenkutschern ist es untersagt,** Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 17. April 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Radfahrer hat an zuständiger Stelle die Erteilung einer nummerirten Fahrkarte zu beantragen.

Für Personen unter 16 Jahren ist der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte durch den Vater oder Vormund zu stellen.

Kindern unter 12 Jahren ist das öffentliche Radfahren ohne Begleitung erwachsener Personen nicht gestattet.

§ 2. Jeder Radfahrer erhält von der zuständigen Stelle zugleich mit der Radfahrkarte eine Nummerplatte, welche er ebenso wie die Radfahrkarte bei allen Radfahrten mitzuführen hat.

§ 3. Zum Zwecke der Nummerierung von Fahrrädern wird der Regierungsbezirk Wiesbaden in vier Unterbezirke geteilt:

1. Bezirk A, enthaltend die Stadt und den Landkreis Wiesbaden, sowie den Rheingau- und Untertaunuskreis,
2. Bezirk B, enthaltend die Stadt und den Landkreis Frankfurt a. M., sowie den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis,
3. Bezirk C., enthaltend den Unterlahnkreis, sowie die Kreise Limburg, St. Goarshausen, den Ober- und Unterwesterwaldkreis und den Kreis Westerburg,
4. Bezirk D, enthaltend den Oberlahnkreis, den Dillkreis, den Kreis Biedenkopf, den Kreis Usingen.

§ 4. Zuständig für die Erteilung der Radfahrkarte und Nummerplatte sind:

1. Für den Bezirk A der Königl. Polizei-Präsident zu Wiesbaden,
2. für den Bezirk B der Königl. Polizei-Präsident zu Frankfurt a. M.,
3. für den Bezirk C der Königliche Landrat zu Diez,
4. für den Bezirk D der Königl. Landrat zu Weilburg,

für diejenigen Radfahrer, welche innerhalb des betreffenden Bezirkes ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben.

§ 5. Die Radfahrkarte muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Regierungsbezirks Wiesbaden,
2. den Buchstaben und die Nummer des Unterbezirks (§ 3).
3. den Namen des Radfahrers.
4. Ort und Datum der Ausstellung,
5. Stempel und Bezeichnung der ausstellenden Behörde.

§ 6. Die Nummerplatte enthält den in der Radfahrkarte eingetragenen Buchstaben und die Nummer des Bezirks (§ 3) in mindestens 4 Centimeter hoher Schrift in gelber Farbe auf blauem Grunde. Die Nummerplatte ist unterhalb der Lenkstange am Vordergabelrohre in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet derart zu befestigen, dass sie von beiden Seiten in ihrem vollen Umfange gut sichtbar ist.

§ 7. An Kosten für die Ausstellung der Radfahrkarte sind der Behörde 50 Pfg. und für die Erteilung einer Nummerplatte 2 Mk. von dem Radfahrer zu entrichten.

§ 8. Nur der Besitz einer vorschriftsmässig ausgestellten Radfahrkarte und einer vorschriftsmässig angebrachten Nummerplatte berechtigt zur Benutzung eines Fahrrades auf den öffentlichen Strassen und Plätzen im Regierungsbezirk Wiesbaden, soweit nicht im § 10 Ausnahmebestimmungen getroffen sind.

§ 9. Eine eigenmächtige Aenderung der Nummer und des Buchstabens der Radfahrkarte oder Nummerplatte ist strafbar. Auch darf der Inhaber der Radfahrkarte diese, sowie die Nummerplatte seines Fahrrades an andere Personen nicht zur Benutzung überlassen. Ausgenommen von dieser letzteren Vorschrift sind nur solche Personen, welche Fahrräder gewerbsmässig zum Verkaufe feilhalten, und solche, welche gewerbsmässig Unterricht im Radfahren erteilen.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberg r & Cie., Marktstrasse 26.

Diesen ist es gestattet, ihre Radfahrkarten und Nummerplatten den Kauflustigen, bezw. ihren Schülern zu einzelnen Probefahrten leihweise zu überlassen.

§ 10. Von der Lösung einer Radfahrkarte und Beschaffung einer Nummerplatte nach Massgabe der vorstehenden §§ 1—7 sind befreit:

1. Militärpersonen in Uniform und Civilbeamten in Dienstkleidung oder mit Dienstabzeichen, sofern die von denselben benutzten Fahrräder, als lediglich zu dienstlichen Zwecken bestimmt, von ihren vorgesetzten Kommando- oder Dienstbehörden deutlich erkennbar gemacht sind.
2. Diejenigen Radfahrer, welche sich im Besitze einer nach Massgabe anderwärts gültiger polizeilicher Vorschriften beschaffter Fahrkarte und Nummerplatte befinden.
3. Radfahrer, welche nach den Bestimmungen ihres ständigen Wohn- oder Aufenthaltsortes zur Führung einer Radfahrkarte und Nummerplatte nicht verpflichtet sind, sofern sie sich nicht länger als eine Woche im hiesigen Regierungsbezirke aufhalten.
4. Kinder, welche Fahrräder benutzen, die lediglich als Kinderspielzeug zu betrachten sind.

§ 11. Das Fahren mit Fahrrädern ist nur auf zum Fahren bestimmten Wegen, Plätzen und Strassen gestattet.

Die Ortspolizeibehörden können das Radfahren ausnahmsweise auch auf Fusswegen gestatten.

Ebenso steht ihnen das Recht zu, mit meiner Zustimmung einzelne Strassen, Wege und Plätze oder Teile derselben von dem Befahren mit Fahrrädern auszuschliessen oder dasselbe nur für bestimmte Tagesstunden zuzulassen.

Ausserhalb der geschlossenen Ortschaften soll dem Radfahrer auch gestattet sein, auf den Fussgängerbanquetts frisch beschotterter oder im Bau befindlicher Strassen zu fahren, sofern dies ohne Belästigung der Fussgänger ausführbar ist.

§ 12. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf mit keiner grösseren Geschwindigkeit als derjenigen von 200 Meter auf die Minute gefahren werden.

Wettfahren, Fahren zwischen zwei in Bewegung befindlichen Fuhrwerken, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Ungehörigkeiten, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

Während der Dunkelheit, bei Nebel, ferner in engen oder verkehrsreichen Strassen, bei Aus- und Einfahrten in Häuser und Höfe, beim Umwenden und Einbiegen in andere Strassen und beim Passieren von Strassenkreuzungen ist so langsam zu fahren, dass das Fahrzeug erforderlichen Falls auf der Stelle zum Anhalten gebracht werden kann.

§ 13. Jeder Radfahrer muss eine Lenk-, Hemm- und Klingelvorrichtung, sowie bei Nebel und Eintritt der Dunkelheit eine hellleuchtende Laterne am Fahrrad führen, deren Licht unbehindert nach vorn fällt.

Die Scheiben der Laternen dürfen nicht von farbigem Glase sein.

Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind rechtzeitig durch deutlich hörbares Klingeln auf die Annäherung des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Vor Strassenkreuzungen innerhalb der geschlossenen Ortschaften ist stets zu klingeln. Bleibt dieses Warnungszeichen ohne Erfolg, so ist bei drohender Gefahr eines Zusammenstosses der Radfahrer verpflichtet, anzuhalten.

Jedes unnötige, oder in ruhestörender Weise erfolgende Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 14. Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Radfahrern, Fussgängern, Fuhrwerken Pferden und sonstigen Reit-, Zug- oder Lasttieren in entsprechendem Abstande nach rechts auszuweichen.

Ist das Befahren von Fusswegen nach § 11 gestattet, so hat der Radfahrer den Fussgängern stets auszuweichen und nötigenfalls abzusteigen.

Das Einbiegen aus einer Strasse in die andere muss nach rechts in kurzer Wendung nach links in weitem Bogen geschehen.

Die entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter, Viehtreiber etc sind auch ihrerseits verpflichtet, den entgegenkommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen,

§ 15. Beim Ueberholen der Fuhrwerke, Reiter u. s. w. geschieht das Vorbeifahren links in beschleunigter Fahrgeschwindigkeit.

Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungszeichen erforderlichen Falles so weit nach rechts auszuweichen, dass der Radfahrer ohne Gefahr vorbeifahren kann. Hinter ihm herkommenden Fuhrwerken und Reitern, welche ihn überholen wollen, hat der Radfahrer nach rechts auszuweichen.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Strassen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 16. Bemerkt ein Radfahrer, dass ein Pferd vor dem Fahrrade scheut oder dass sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort anzuhalten oder abzusteigen.

Geschlossen marschirenden Truppenabteilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen oder Prinzlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Strassen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden, als auch von entgegenkommenden Fahrrädern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muss so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

An ledig geführten Pferden dürfen Radfahrer nur auf der Seite des Führers, sofern es thunlich ist, vorbeifahren.

§ 17. Mehrere Radfahrer dürfen nur dann neben einander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Beim Ausweichen und Ueberholen haben dieselben hintereinander zu fahren.

§ 18. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten und auf Anrufen dieser Beamten sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 19. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf Fahrräder, welche durch Motoren betrieben werden, vorbehaltlich der bezüglich' dieser Motorräder bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 20. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 21. Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen am 1. April 1896 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1896.

Der Königl. Regierungs-Präsident: v. Tepper-Laski.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1890 über das Fahren von Velocipeden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Der § 2 der Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1890 betreffend das Fahren mit Velocipeden wird aufgehoben und erhält der neue § folgende Fassung:

Das Befahren der öffentlichen Strassen mittelst Velocipeden ist nur auf dem Fahrdamm gestattet.

Verboten ist das Velocipedfahren:

a) auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadenwegen, Anlagen);

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

b) auf allen Reitwegen:

c) innerhalb des Raumes, welcher von den beiden Colonnaden, dem Curhause und der Wilhelmstrasse begrenzt wird, in der Langgasse einschliesslich des Kranz- und Kochbrunnen-Platzes, in der Webergasse, in den beiden Burgstrassen, in der Goldgasse, in der Metzgergasse, in der Marktstrasse bis zum Königlichen Schloss, auf dem Michelsberg, auf der Hochstätte, in der kleinen Schwalbacherstrasse, in der Faulbrunnenstrasse, in der kleinen Kirchgasse, in der Ellenbogengasse, auf dem ganzen Luisenplatz, ferner bergabwärts die Röderstrasse und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse.

Auf den zu a bezeichneten Wegen dürfen Velocipede auch nicht von einem Fussgänger an der Hand geführt werden.

Wiesbaden, den 26. Januar 1895.

Königliche Polizei-Direktion. Schütte.

Polizei-Verordnung

betreffend die An- und Abfahrt am neuen Königlichen Theater und das Befahren des Kursaalplatzes mit Lastfuhrwerk.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem neuen Königlichen Theater fahren, müssen mit ihrem Wagen unter dem von der neuen Colonnade gelegenen Hanptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhause anfahren und demnächst über den Kursaalplatz abfahren.

§ 2. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste aus dem neuen Königlichen Theater abholen, haben sich mit ihren Wagen hintereinander an der Südseite des bowling-greens auf dem Fahrdamm und nebeneinander auf dem Kursaalplatz in der Weise aufzustellen, dass die Köpfe der Pferde der Wilhelmstrasse zugekehrt sind.

§ 3. Das Vorfahren der Wagen beim Abholen von Personen aus dem neuen Königlichen Theater erfolgt in der Richtung vom Kursaalplatz her unter dem in § 1 erwähnten Hauptportal und geschieht die Abfahrt nur nach der Wilhelmstrasse.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

§ 4. Jeder Führer einer Droschke oder eines Mietsfuhrwerks ist gehalten, bei der Anfahrt zum neuen Königlichen Theater sich das Fahrgeld von dem Fahrgaste beim Besteigen seines Fuhrwerks zu fordern und zahlen zu lassen, damit durch unnötiges Stillhalten nach dem Aussteigen eine Störung der Passage nicht herbeigeführt wird.

§ 5. Das Befahren des Kursaalplatzes in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Paulinenstrasse und umgekehrt mit Lastfuhrwerk, welches nicht den Zwecken der städtischen Kurverwaltung oder den Bewohnern des Kurhauses dient, ist verboten.

Desgleichen der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerk vor der alten Colonnade in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Wilhelmstrasse und umgekehrt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1894.

Königliche Polizei-Direktion. Schütte.

Auszug aus der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876.

Reinigen und Giessen der Strassen.

§ 79. Vor jedem Grundstück muss jeden Tag (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) spätestens bis 9 Uhr vormittags (an den Sonn- und Festtagen vorhergehenden Tagen von 3 Uhr nachmittags an) das Trottoir und die demselben entlang laufenden oder dasselbe kreuzenden Gassen gründlich gereinigt werden, desgleichen die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse, soweit deren Reinigung nicht von der Stadt besorgt wird.

Das Einkehren des bei der Strassenreinigung sich ergebenden Schlammes oder Kehrichts in die Strassen-Kanäle ist verboten.

Bei trockener Witterung sind die Trottoirs, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse vor der Reinigung gehörig mit Wasser zu begiessen.

Wer die Verpflichtung, zu reinigen, hat.

§ 81. Die in den §§ 47, 79 und 80 festgesestzten Verpflichtungen liegen ob:

a) dem Eigentümer des Grundstückes,

b) bei Grundstücken, welche Korporationen, Kuratelen, Tutelen angehören, dem Vorsteher der Korporation, dem Kurator oder Tutor

c) in den Fällen, in welchen von den sub a—b genannten Personen ein auf dem Grundstücke (in dem Hause) wohnender Verwalter ordnungsmässig bestellt worden ist und der Letztere der Polizei-Direktion gegenüber, seine Verpflichtung schriftlich anerkannt hat: der Verwalter,

d) bei Kaiserlichen, Königlichen, oder städtischen Grundstücken: dem Verwalter, Mieter oder Nutzmieter.

Wiesbaden, den 10. Juli 1876.

Der Königliche Polizei-Direktor.

Bekanntmachung vom 23. November 1888, die Reinigung des Trottoirs von Schnee und Eis betreffend.

Mit Bezug auf die §§ 47 und 80 der Strassenpolizei-Verordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Frisch gefallener Schnee ist, soweit als irgend thunlich, sofort von den Trottoirs zu entfernen.

Bei eintretender Glätte müssen die Trottoirs mit Asche, Sand oder ähnlichem Material bestreut werden, ohne dass es hierzu einer polizeilichen Aufforderung bedarf. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft erfolgen, als es erforderlich ist, um die Glätte jedesmal beim Entstehen sofort wirksam zu beseitigen. Die Verpflichtung zum Streuen liegt dem zur Reinigung des Trottoirs Verpflichteten ob.

Schnee, der einmal fest gefroren ist, soll, wie bis auf weiteres versuchsweise nachgegeben wird, erst bei eintretendem Tauwetter entfernt werden.

Die Gossen müssen auch bei Frost und Schneewetter rein erhalten werden.

Wiesbaden, den 23. November 1888.

Der Polizei-Präsident.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Verordnung vom 14. Januar 1880, die Reinigung der Trottoirs betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstand verordnet, was folgt:

Bei der in § 80 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 vorgesehenen Reinigung der Trottoirs dürfen dieselben nicht zerstört oder beschädigt werden.

Zu diesem Behufe dürfen Trottoirs von Asphalt, Cement, Mettlacher Platten etc. nicht mit Spitzhacken, Aexten, Beilen und ähnlichen das Trottoir beschädigenden Arbeitsgerätschaften gereinigt werden.

Wiesbaden, den 16. Januar 1880.

Der Königliche Polizei-Director.

Polizei-Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musik-Aufführungen, Schaustellungen und dergl., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§. 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubniss ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§ 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinne dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

a) die Abhaltung von Lustbarkeiten ausserhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
b) der Verein bezw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
c) in den Tanzräumen, bezw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bezw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§ 3. Wer Instrumental-Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme bei Instrumental-Musikaufführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrage bestimmten Texte bezw. Beschreibungen der beabsichsigten Schaustellungen und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musik-Aufführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bezw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§ 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortspolizeibezirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bezw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen thätigen Antheil nehmen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die unter I. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schaustellungen.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortspolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

§ 7. Instrumental-musikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr Nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendigt sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisscheine bezw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr Nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr Abends beendigt sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern bezw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatze finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

a) die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bezw. Bescheinigung nicht besitzen, oder

b) Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden.

§ 11. Verstösse gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Massgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen:

a) vom 19. November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),

b) vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),

Der Wiesbadener General-Anzeiger besitzt die zweitgrösste Auflage sämtlicher Zeitungen Nassau's und ist daher **ein ausgezeichnetes Insertionsorgan.**

c) vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),

d) die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbsmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Productionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht beiwohnt, thätigen Anteil nehmen“ und

e) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)

werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtshäuser seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitage, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Bettagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
I. V.: Heinsius.

Regulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Accisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
   a) bei einer Dauer bis 12 Uhr nachts 10 Mark,
   b) „ „ „ über 12 „ „ 20 „
   c) für die Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark
2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Concerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Carnevalssitzungen u. s. w.), Schaustellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Concertsälen Buden, Zelten u. s. w.) und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:
   a) bis 11 Uhr abends 8 Mark
   b) bis nach 11 Uhr abends 15 „
3. Für hausirmässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:
   a) für eine Person 2 Mark,
   b) für jede weitere Person 1 „
4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Wirtschaftsräumlichkeiten und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:
   a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,
   b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 „

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen, bei letzteren gegen Vergütung irgend welcher Art veranstaltet verden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Cirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Casperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinet, Panorama, Museum, für das Halten von Caroussels, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Accise-Inspektor, für die grösseren von der Accise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1—5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Accise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Als Lustbarkeiten im Sinne dieses Regulativs gelten auch diejenigen, welche von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Denjenigen, welcher eine im § 1 unter No. 2 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten will, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Accisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Accise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Accisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit thatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch dieses Regulativ eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 des Regulativs festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Caroussels, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Accisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieses Regulativs werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, betr. die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten,

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubniss zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Accisekasse ertheilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirt ist (§ 79 des Communalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, (27. April 1895) in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Giltigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895.

Der Magistrat.

Schornsteinfeger-Tarif vom 1. April 1875.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beansprechen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteines 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;

2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;

3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;

4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugruse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;

5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabrikschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den nebengenannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Centralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen.

Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat beschlossen, anstelle der gegenwärtig für die Stadt Wiesbaden bestehenden 4 Schornsteinfeger-Kehrbezirke vom 1. April 1893 ab 5 Kehrbezirke einzurichten.

Es gehört zu den einzelnen Bezirken dasjenige Terrain, welches innerhalb der nachstehend bezeichneten Grenzlinie liegt.

I. Bezirk.

Südflucht der Bleichstrasse, Blücherstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Westseite der Staatsbahn, Westflucht der Staatsbahn bis zur Gasanstalt, Westflucht der Nikolasstrasse, Bahnhofstrasse bis zur Luisenstrasse, Südflucht der Luisenstrasse bis zur Kirchgasse, Westflucht der Kirchgasse bis zur Faulbrunnenstrasse, Südflucht der Faulbrunnenstrasse bis zur Bleichstrasse.

II. Bezirk.

Nordflucht der Castellstrasse, Nordostflucht der Platterstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Westseite der Sonnenbergerstrasse, Nord- und Westflucht der Sonnenbergerstrasse und deren Verlängerung bis zur Geisbergstrasse, Westflucht der Saalgasse, Nordostflucht der oberen Webergasse, des Römerbergs, Nordwestflucht der Röderstrasse.

III. Bezirk.

Nordflucht der Museumstrasse und deren Verlängerung bis zur Marktstrasse, Nordflucht der Marktstrasse, des Michelsbergs, Ostflucht der Schwalbacherstrasse vom Michelsberg bis zur Röderstrasse, Südostflucht der Röderstrasse bis zum Römerberg, Südwestflucht des Römerbergs, der oberen Webergasse bis zur Saalgasse, Südostflucht der Saalgasse, Südwestflucht der Taunusstrasse von der Saalgasse bis zur Sonnenbergerstrasse, Südostflucht der Sonnenbergerstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Nordostseite der Erbenheimer Chaussee, Nordostflucht der Erbenheimer Chaussee, der Frankfurterstrasse und deren Verlängerung bis zur Museumstrasse.

IV. Bezirk.

Südflucht der Museumstrasse und deren Verlängerung bis zur Marktstrasse, Südflucht der Marktstrasse, des Michelsbergs, Ostflucht der Schwalbacherstrasse vom Michelsberg bis zur Faulbrunnenstrasse, Nordflucht der Faulbrunnenstrasse, Ostflucht der Kirchgasse bis zur Luisenstrasse, Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Bahnhofstrasse, Ostflucht der Bahnhofstrasse, der Nikolasstrasse und deren Verlängerung bis zur Staatsbahn, Ostflucht der Staatsbahn bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Südseite der Erbenheimer Chaussee, Westflucht der Erbenheimer Chaussee und Frankfurterstrasse und deren Verlängerung bis zur Museumstrasse.

V. Bezirk.

Nordflucht der Bleichstrasse, der Blücherstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Platterstrasse, Westflucht der Platterstrasse, Südflucht der Castellstrasse, Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Bleichstrasse.

Wiesbaden, den 23. März 1893. Königliche Polizei-Direktion.
I. V.: Höhn.

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Polizei-Verordnung vom 18 Juni 1889, betr. den Verkehr in der Langgasse.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderates nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der Durchgangsverkehr durch die Langgasse ist für Lastfuhrwerke jeder Art (insbesondere auch für Metzgerwagen, Milchkarren u. dergl.) verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäss § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches geahndet.

Wiesbaden, den 18. Juni 1889. Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1889, betr. den Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage und der entlang derselben hergestellten Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1888, sowie des § 64 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 und der auf denselben bezüglichen Bekanntmachung vom 31. August 1876 nachstende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte, oder Erzieher beaufsichtigt werden, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle untersagt.

§ 2. Personen im Arbeitsanzug oder in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder andere Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und in der Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Kochbrunnenanlage untersagt.

§ 3. Während der Monate April bis einschliesslich Oktober ist bis 9 Uhr morgens das Rauchen in den Kochbrunnenanlagen verboten.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und die Trinkhalle ist verboten.

§ 5. Die entlang der Kochbrunnen-Anlage hergestellte Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz darf von Lastfuhrwerk nur insoweit benutzt werden, als dessen Ladung ganz oder teilweise für die Bewohner dieses Strassenteils bestimmt ist.

Während der Brunnenmusik darf der letztere von Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

§ 6. Den in den §§ 1 und 2 gedachten Personen, und zwar den im § 1 gedachten mit der dort angegebenen Beschränkung, ist die Benutzung der in der Taunusstrasse, der Wilhelmstrasse und der Rheinstrasse aufgestellten, mit der Aufschrift „Kurverwaltung“ versehenen Bänke untersagt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1876 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes **unter Aufhebung des § 6 der Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr in der Kochbrunnenanlage etc. vom 17. Juni 1889** nachstehende **Polizei-Verordnung** erlassen.

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt werden, ferner Dienstboten oder Personen im Arbeitsanzuge oder unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1892.

Königliche Polizei-Direktion:
Schütte.

Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1877, betr. die Einführung des Maulkorbzwangs für gewisse Ortschaften.

(Amtsbl. 1877. S. 26.)

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nachstehende Polizeiverordnung hierdurch von uns erlassen:

§ 1. Für die nachbenannten Städte resp. Ortschaften unseres Bezirks: Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Sonnenberg, Höchst, Soden, Frankfurt a. M., Sachsenhausen, Bornheim, Ober- und Niederrad, Homburg v. d. H., Königstein Cronberg, Oberursel, Langen-Schwalbach, Schlangenbad, Eltville, Oestrich, Winkel, Mittelheim, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch, St. Gorshausen, Braubach, Ober- und Niederlahnstein, Ems, Nassau, Diez, Limburg, Weilburg, Hadamar, Montabauer, Dillenburg und Herborn wird der Maulkorbzwang für Hunde, soweit derselbe nicht bereits bestand, vom 1. Juni 1877 ab eingeführt.

§ 2. Hunde, welche innerhalb des Ortsberinges der vorgenannten Ortschaften auf öffentlicher Strasse oder an Orten, woselbst ein öffentlicher Verkehr von Menschen stattfindet, umherlaufen oder sich aufhalten, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein, dessen Einrichtung das Beissen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Eigentümer und die Führer von Hunden verantwortlich.

§ 3. Dem Maulkorbzwange sind nicht unterworfen:

a) alle Hunde, welche an der Leine geführt werden, oder mit einer solchen festgelegt sind.

b) Hirtenhunde während derjenigen Zeit, in welcher sie für die Begleitung einer Heerde verwendet werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden mit Geldbusse von einer bis zu dreissig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ausserdem sind die Ortspolizei-Behörden befugt: Hunde, welche ohne Maulkorb oder mit einem nicht genügend eingerichteten Maulkorb betroffen werden, einfangen und, falls nicht innerhalb dreier Tage deren Auslösung gegen Erlegung eines Fanggeldes von zwei bis drei Mark und Erstattung der Verpflegungskosten erfolgt, töten zu lassen.

§ 5. Diejenigen Bestimmungen bestehender Ortspolizei-Verordnungen, welche mit diesen Vorschriften nicht vereinbar erscheinen, sind vom 1. Juni 1877 ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Anordnungen der städtischen Behörden.

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

I. Accisetarif.

§ 1. Die Gegenstände, von welchen eine Abgabe an dis Accisekasse zu entrichten und die Sätze und Massstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet

III. Accisebezirk.

§ 3. In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände accisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamsthal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, die Kupfermühle, Steinmühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle kann die Accise von den daselbst zur Consumtion kommenden accisepflichtigen Gegenständen durch Beschluss des Magistrats jährlich fixirt und dann monatlich erhoben werden.

IV. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang accisepflichtiger Gegenstände.

§ 4. Alle accisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden einer thierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, welche von ausserhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 benannten Orten und Gebäuden in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Acciseamt bezw., der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn (§ 6) zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter- und Mainzer-Strasse und Bierstadter-Vicinalweg: durch die untere Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann rechts durch dieselbe zum Acciseamt;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, sodann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt;
3. Schiersteiner Vicinalweg: durch die obere Adelhaidstr, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Acciseamt;
4. Dotzheimer Vicinalweg: durch die Schwalbacherstrasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse und die Neugasse zum Acciseamt.
5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: über den Michelsberg durch die Marktstrasse und Neugasse zum Acciseamt;
6. Sonnenberger Vicinalweg: durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse zur Neugasse an das Acciseamt;
7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse zur Neugasse an das Acciseamt;
8. Taunuseisenbahn, Nassauische Eisenbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: für die nicht bei der Accise-Erhebungstelle an der Taunuseisenbahn zur Abfertigung gekommenen accisepflichtigen Gegenstände durch die Rheinstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Acciseamt sind für die von Aussen kommenden Gegenstände verboten. Für die durchgehenden Gegenstände müssen bei dem Weitertransporte vom Acciseamt an die in den acciseamtlichen Bezettelungen vorgeschriebenen Strassen und Wege eingehalten werden.

Diejenigen Transporte mit accisepflichtigen Gegenständen, welche zugleich der Controle des Königlichen Steueramts unterworfen sind, müssen unter Einhaltung der bestimmten Strassenzüge vorerst dem Königlichen Steueramte und alsdann durch die unter Nr. 8 genannten Strassen unmittelbar dem Acciseamt resp. der Accisehebestelle an der Eisenbahn vorgeführt werden.

Für die Einfuhr des von Aussen kommenden einer thierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches werden die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurterstrasse und Bierstadter Vicinalweg: durch die untere Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
3. Schiersteiner Vicinalweg: durch die obere Adelhaidstrasse, die Morizstrasse, die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
4 Dotzheimer Vicinalweg: durch die Schwalbacherstrasse zur Rheinstrasse, dann durch diese und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage:
5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee: durch die Schwalbacherstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
6. Sonnenberger Vicinalweg: durch die Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;
8. Taunuseisenbahn, Nassauische Eisenbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: durch die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zur Schlachthausanlage sind für das in der Schlachthausanlage zu untersuchende und daselbst zugleich zu veraccisende frische Fleisch verboten.

§ 5. Zur Declaration und Abfertigung accisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Büreaustunden des Acciseamtes gelten:

a) in den Monaten Januar, Februar, März, October, November und Dezember Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr;
b) in den Monaten April und September Vormittags von 6 bis Abends 7 Uhr;
c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Vormittags von 5 bis Abends 7 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluss der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen. Transporte, welche zur Zeit des Bureauschlusses eingehen, müssen an das Acciseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelokal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten. Während der Zeit des Bureauschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§ 11), nicht stattfinden.

Das Acciseamt wird in besonders dringenden Fällen auch ausser den Bureaustunden Abends von 7 bis 11 Uhr Abfertigungen eintreten lassen.

§ 9. Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei dem Acciseamt resp. der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn bezw. der Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Büreau angeschlagen ist, zu declariren. Für die Vorführung und Declaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Waare, insofern er dieselbe ohne acciseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Acciseamts über stattgehabte Entrichtung der Accise annimmt.

Der Wiesbadener General-Anzeiger besitzt die zweitgrösste Auflage sämtlicher Zeitungen Nassau's und ist daher **ein ausgezeichnetes Insertionsorgan.**

§ 23. Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Wildpret, Truthühnern und Gänsen muss der Ursprung der Waare, als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Product oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Acciseabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von den accisepflichtigen Gegenständen: Mehl, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Bier und Branntwein aller Art eine Befreiung von der Acciseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

II. Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner und Gänse.

§ 24. Ochsen, Kühe, Stiere. Rinder, Schweine. Kälber, Hämmel, Schafe und Pferde, welche als Schlachtvieh von Aussen eingebracht, resp. von Metzgern oder für Metzger nicht direkt in die Schlachthausanlage, sondern in die Stadt eingeführt werden, müssen vor ihrer Einstellung dem Acciseamt vorgeführt und unter Anzeige des Empfängers declarirt werden. Ebenso muss alles Schlachtvieh dieser Art aus dem Accisebezirk selbst bezogen, vor der Einstellung bei dem Empfänger dem Acciseamt vorgeführt und declarirt werden. In dem letzteren Falle kann die Vorführung unterbleiben, wenn die Anzeige vor dem Bezuge des Viehes dem Acciseamt gemacht wird.

Wer Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hämmel und Schafe in dem Stadtgebiete schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen (Haushaltungs-) Verbrauche, hat dieses unmittelbar vorher bei der Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage anzuzeigen und die Abgabe daselbst gegen eine Quittung, worin das zu schlachtende Vieh und die Zeit des Schlachtens genau bemerkt werden, zu erlegen. Die Abgabe für Pferde ist bei dem Acciseamt in der Neugasse zu entrichten.

Frisches und geräuchertes Fleisch. Speck und Würste, sowie Wildpret, Hasen, Truthühner und Gänse, von Aussen kommend. müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen zum Acciseamt (Accise-Erhebungsstelle § 6 und Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage) gebracht, daselbst declarirt und gegen Quittung verabgabt werden. Truthühner und Gänse sind gleich bei der Einführung accisepflichtig, mögen sie in lebendem oder todtem Zustande eingeführt werden.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Acciseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Acciseamt zu machende Anzeige.

Tarif der städtischen Accise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

	ℳ	₰
1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig)	—	17
2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig)	—	8
3. Wein in Flaschen und Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig)	—	17

Hierbei ist bei Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Acciseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Acciseordnung eine Ermässigung der Acciseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) . . . . . — 5

   Die Acciseabgabe wird auf 2½ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur (15,6 Celsius) per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) . . . . — 17

   Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und veraccist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50⁰/₀ angenommen und danach die Accise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche-, wissenschaftliche- und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controlmassregeln von der Accisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

6. Bier:
   a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) . . — 3
      Quantitäten unter 2 Liter sind frei.
      Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:
   b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm . . . . . . 3 —
   c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm . . . 3 —
   d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30⁰/₀ Wasser enthält per 50 Kilogramm . . . . 3 —
   e) von Stärke, Stärkemehl mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkegummi (Dextrin) per 50 Kilogramm 4 50
   f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm . . . . 6 —
   g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm 4 50
   h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm . . . . 6 —

7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig) . . . . — 0,5

   Quantitäten unter vier Liter sind frei.

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Accise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

Gebühren-Ordnung,

betr. die Erhebung von Abgaben für Ausfuhr-Kontrollen.

(Genehmigt durch Beschluss des Bezirksausschusses hier vom 23. Februar 1895)

§ 1.

Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nach Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Januar 1895 ist eine Ge-

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

bühr für jede durch Accisebeamte ausserhalb des Acciseamts vorzunehmende Ausfuhrkontrolle nach den folgenden Tarifsätzen zu entrichten. Die Gebühren werden vom Acciseamt vierteljährlich erhoben und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 2.

Tarif (Gebührensätze)

I. Für Wein- und Branntweinausfuhrkontrollen:

a)	bei Quantitäten von	1— 200	Liter für jede Kontrolle	50 Pf.
b)	„ „ „	201— 500	„ „ „ „	75 „
c)	„ „ „	501—1000	„ „ „ „	1 Mark
d)	„ „ „	1001—2000	„ „ „ „	2 „
e)	„ „	über 2000	„ „ „ „	3 „

II. Für Bierausfuhrkontrollen:

a)	bei Quantitäten bis 1000 Liter	für jede Kontrolle	50 Pf.
b)	- „ „ 1001—4000 Liter	„ „ „	60 „
c)	„ „ über 4000 Liter	„ „ „	70 „

§ 3.

Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren die in §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage bis zu 30 Mk

§ 5.

Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6.

Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1895.

Der Magistrat: v. Ibell.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner und Gänse.

8.	Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Accisebezirk geschlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark)	13	—
9.	Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pfg)	6	50
10.	Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pfg.) Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos, 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt	4	50
11.	Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark)	1	—
12.	Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark) Spanferkel sind frei.	2	—
13.	Hämmel und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig) Schaflämmer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei.	—	80
14.	a) Pferde per Stück (wörtlich: vier Mark)	4	—
	b) Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark)	1	—
15.	Frisches Fleisch von Schlachtvieh, Truthühnern und Gänsen, geräuchertes, gesalzenes Fleisch. Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig) Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	—	5

16. Wildpret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfg.) . . . . — 8
Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.
ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. = 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet.

17. Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig) . . . . — 40
18. Truthühner per Stück (wörtlich fünfundsiebenzig Pfennig) . . . — 75
19. Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig) . . . . — 40

III. Mehl und Brot.

20. Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadtbering oder von aussen eingebracht, per 100 Kilogr. (wörtlich zweiundvierzig Pfennig) . . . . — 42
Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei.

21. Schwarz- und Weissbrot aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen von Aussen kommend, per 2 Kilogr. (wörtlich sechs zehntel Pfennig) . . . . —0,6
Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei

Die bei Berechnung der Accise nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, als ein ganzer Pfennig gerechnet.

Die Abänderungen sind durch Beschluss des Bezirksausschusses vom 30. Juli 1892 d. J. genehmigt worden.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Accise-Ordnung.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses dahier (Beschluss von 23. Febr. l. Js.) wird vom 1. April l. Js. ab von den im nachstehendem Tarif aufgeführten Geflügelarten eine Accise-Abgabe in der beigesetzten Höhe erhoben:

Tarif:

		Mk.	Pf.
No. 20.	Fasanen und Auerhähne für das Stück	—	40
„ 21.	Poularden, Schnepfen und Kapaunen für das Stück . . .	—	30
„ 22.	Enten . . . . „ „ „	—	20
„ 23.	Hahnen und Hühner (einschliesslich Birk-, Hasel-, Schnee- und Feldhühner für das Stück	—	10

Hiernach folgen die bisherigen No. 20 und 21 des Tarifs unverändert als No. 24 und 25.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Vorschriften der Accise-Ordnung über die Einführung und acciseamtliche Behandlung von Truthühnern und Gänsen nunmehr auch auf das oben aufgeführte Geflügel Anwendung finden. Hiernach muss das von aussen kommende Geflügel unter Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen zum Accise-Amt (Acciseerhebungsstelle bei der Taunuseisenbahn) gebracht, daselbst deklariert und gegen Quittung verabgabt werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Geflügel in lebendem oder totem Zustand eingeführt wird.

Wiesbaden, den 5. März 1895.

Der Magistrat: i. V. Hess.

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Gebühren-Ordnung

für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage zu Wiesbaden.

§ 1.

Für Benutzung der städtischen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage und der Einrichtungen daselbst werden:

1. Auftrieb und Beschaugebühren (zugleich Marktgebühren),
2. Schlachtgebühren,
3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch,
4. Stallgebühren,
5. Wiegegebühren,
6. Gebühren für Besichtigung der Anlage in der aus nachstehendem Tarif ersichtlichen Höhe erhoben.

§ 2.

Die Auftrieb- und Beschaugebühr wird für jedes in die Schlachthaus-Anlage eingeführte Stück Vieh mit dem Betreten der Anlage fällig. Die Gebühr berechtigt zugleich zum Verkauf des Viehs auf der Schlachthausanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Diese Gebühr ist beim Eintreiben des Viehs in die Schlachthausanlage unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh an den Portier oder dessen Stellvertreter sofort zu entrichten.

Die Quittung über diese Gebühr ist sodann an den Marktmeister oder dessen Stellvertreter abzuliefern.

§ 3.

Die Schlachtgebühr, welche zugleich die Vergütung für die Besichtigung des ausgeschlachteten Fleisches enthält, ist vor dem Einführen des Viehs in den Schlachthof zu entrichten. Die darüber ausgestellte Quittung (Schlachtschein) ist an den Hallenmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 4.

Die Schaugebühr für eingeführtes frisches Fleisch ist beim Einbringen desselben in das Untersuchungs- und Verkaufslokal zu entrichten,

§ 5.

Die Stallgebühr ist nach Feststellung der Stückzahl durch den controlirenden Beamten an diesen oder an der Kasse zu entrichten. Die Vergütung für Futter und Streu kann durch Beschluss der Schlachthaus-Deputation nach den jeweiligen Futterpreisen abgeändert werden.

§ 6.

Die Wiegegebühr ist an den Wiegemeister oder dessen Vertreter nach Eintragung in die Wiege-Controle zu zahlen.

§ 7.

Die Gebühr für Besichtigung der Schlachthausanlage ist beim Eintritt in dieselbe beim Portier gegen Verabreichung einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 8.

Den Abgabepflichtigen stehen die Heranziehung zu den Gebühren die in den §§ 69, 70 des Communal-Abgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 9.

Wer den Bestimmungen dieser Gebühren-Ordnnng zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage von 2 bis 30 Mark zu Gunsten der Schlachthauskasse.

§ 10.

Die Strafen werden von dem Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11.

Diese Gebühren-Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1895.

Der Magistrat.

Gebühren-Tarif
für die städtische Schlachthaus- u. Viehhofsanlage zu Wiesbaden.

Nähere Bezeichnung.	1.		2.		3.	4. Stallgebühren.				5. Wiege-Gebühren.			6.
	Auftrieb- und Beschau-Gebühren.		Schlacht-Gebühren.		Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch.	a. ohne Streu.	b. mit Streu.	c. mit Futter u. Streu.	d. für Pferde.	a. lebendes Vieh.	b. ausgeschl. Vieh.	c. für Fett, Häute etc.	Gebühr. f. Besichtig. d. Anlage
	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰ für ein Viertel.	f. jed. Wieg. u. Ausstellen e. Wiegescheins 5 Pf.	Für die Person 30 Pfg.
Für 1 Ochsen	1	—	3	—	—	—	40	80	—	20	10		
Für 1 Kuh	1	—	3	—	—	—	40	80	—	20	10		
Für 1 Rind od. Stier	1	—	2	50	—	—	40	80	—	20	10		
											für ein Stück		
Für 1 Schwein	—	20	1	—	—	10	—	—	—	10	10		
Für 1 Kalb	-	10	—	50	—	5	—	—	—	5	5		
Für 1 Hammel oder Schaf	—	10	—	50	—	5	—	—	—	5	5		
Für 1 Ziege	—	10	—	50	—	5	—	—	—	5	5		
Für 1 Ferkel	—	15	—	20	—	5	—	—	—	5	5		
Für 1 Ziegen- oder Schaflamm		10	—	10	—	5	—	—	—	5	5		
Für 1 Klgr. Fleisch	—	—	-	—	1	—	—	—	—	—	—		
Für 1 Pferd	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—		

Wiesbaden, den 5. März 1895. Der Magistrat: v. Ibell.

Feuerlöschwesen.

Unter Zustimmung des Magistrats sind die §§ 3 und 5 der unterm 16. November 1892 verkündigten Polizeiverordnung für den Stadtkreis Wiesbaden betreffend das Feuerlöschwesen abgeändert worden.

Die abgeänd. Bestimmungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht.

Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden, betreffend das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Magistrats nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden erlassen.

§ 1.

Die Feuerwehr der Stadt Wiesbaden umfasst:
1. die freiwillige Feuerwehr,
2. die besoldeten städtischen Feuerwehr-Abteilungen,
3. die Pflicht-Feuerwehr.

Visiten, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

In Clarenthal und an der oberen Platterstrasse bestehen besondere Feuerwehr-Abteilungen, von welchen § 27 dieser Verordnung handelt.

§ 2.

Die Feuerwehr und das gesammte Feuerlöschwesen werden einer besonderen Kommission des Magistrats unterstellt. Die unmittelbare Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten und namentlich aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsmassregeln ist dem Branddirektor übertragen.

Stellvertreter des Branddirektors sind die Brandmeister in der Reihenfolge ihres Dienstalters; der Branddirektor und die Brandmeister werden auf Vorschlag sämtlicher Führer der freiwilligen Feuerwehr von dem Magistrat ernannt, sie bilden das Feuerwehr-Kommando.

Der Branddirektor bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

§ 3.

Verpflichtet zum Eintritt in die Feuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt, welchen nach § 5 der Städteordnung das Bürgerrecht zusteht.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des dem zurückgelegten 25. Lebensjahres folgenden Jahres: bei neu Zugezogenen jedoch erst mit dem 1. Januar nach Erlangung des Bürgerrechtes.

Die Dienstpflicht erlischt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 35. Lebensjahr zurückgelegt wurde.

§ 4.

Befreit vom Feuerwehrdienste sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte, Hof- und Gemeindebeamte, Beamte des Kommunalverbandes und Militärpersonen, auch wenn sie zur Disposition gestellt oder in Ruhestand versetzt sind,
2. die Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Apotheker,
3. körperlich Untaugliche, welche auf Verlangen des Branddirektors, von einem durch ihn bestimmten Arzte, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben.

Ueber sonstige Befreiungen entscheidet die Feuerwehr-Kommission.

§ 5.

Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtete Personen können diese Verpflichtung durch ein jährliches, an die Stadtkasse im Voraus zu zahlendes Loskaufgeld ablösen.

Das Loskaufgeld beträgt, wenn der Pflichtige zur Staatseinkommensteuer mit einem Steuersatz

bis zu 9 Mk. einschl. veranlagt ist = 6 Mk.
„ „ 2[illegible] „ „ „ „ = 8 „
„ „ 52 „ „ „ = 10 „
„ „ 146 „ „ „ „ = 15 „
„ „ 300 „ „ „ „ = 20 „
bei einem höheren Steuersatz = 25 „

Diese Loskaufgelder werden der Feuerwehr-Kommission des Magistrats zur Verwendung für Feuerwehr- und Löschzwecke überwiesen, welche über die Verausgabung nach Anhörung der Führer der freiwilligen Feuerwehr beschliesst.

Alle zum 1. Januar jeden Jahres dienstpflichtig gewordenen Einwohner haben sich nach der in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden erfolgenden öffentlichen Aufforderung des Branddirektors zum Dienst persönlich zu melden.

§ 6.

Das gesammte Lösch- und Rettungsmaterial, sowie die Personalausrüstungen und Uniformen sind Eigentum der Stadt.

§ 7.

Die von dem Branddirektor aus den städtischen Beständen den Mannschaften überwiesenen Ausrüstungsgegenstände sind von dem Inhaber mit der grössten Sorgfalt aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit in reinlichem gutem Zustande zurückzuliefern.

Ausser Dienst dürfen dieselben nur mit Erlaubnis des Branddirektors getragen oder benutzt werden

Diese Erlaubnis ist in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Freiwillige Feuerwehr.

§ 8.

Die freiwillige Feuerwehr steht unter dem Kommando des Branddirektors und ist den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen: derselben wird das Recht eingeräumt:

1. sich ihre Statuten selbst zu geben,
2. einem zur Aufnahme sich Anmeldenden diese ohne Aufführung von Gründen zu versagen,
3. sich ihre Führer selbst zu wählen,
4. die Disziplinar-Vergehen ihrer Mitglieder selbst abzuurteilen.

Die Statuten (pos. 1) und Wahlen der Führer (pos. 3) bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Neben dieser Verordnung und den Statuten ist für die freiwillige Feuerwehr die von dem Feuerwehr-Ausschuss zu erlassende Dienstordnung, sowie das Exerzier-Reglement massgebend.

§ 9.

Die freiwillige Feuerwehr bestellt einen Ausschuss, welcher dieselbe in allen Angelegenheiten den Behörden gegenüber zu vertreten hat. Der Branddirektor ist Vorsitzender des Ausschusses, im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Ausschusses durch die Statuten der freiwilligen Feuerwehr bestimmt.

Der Ausschuss ist für die Erhaltung der den einzelnen Abteilungen von der Stadt überwiesenen Lösch- und Rettungs-Gerätschaften und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie für die strenge Erfüllung der Dienstordnung von Seiten der freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

Besoldete städtische Feuerwehr-Abteilungen.

§ 10.

Hierzu gehören.

1. die ständige Wachtmannschaft,
2. die Ueberlandfeuerwehr,
3. die Mannschaft des Gas- und Wasserwerks,
4. die Feuerwehr des Kurhauses, der Schlachthaus- und Klärbeckenanlage.

Diese Mannschaften haben besondere Dienst-Instruktionen.

§ 11.

Die nachstehenden Dienstleistungen sollen von städtischen Arbeitern besorgt werden:

1. Der Transport der Fackellampen und die Beleuchtung der Brandstätte sowie deren Umgebung,
2. der Transport der Reserveschläuche, sowie das Einsammeln und Zurückbringen derselben in die Remisen nach dem Brande,
3. die Zufuhr von Wasser nach der Brandstätte,
4. die Hilfeleistung bei Waldbränden.

Die zu diesen Dienstleistungen nötigen Leute werden von dem Stadtbauamte, Abteilung für Strassenbau, im Einverständnis mit dem Branddirektor bestimmt.

Für den Fall, dass bei einem Brande das Abdämmen von Bächen und Kanälen nötig werden sollte, sind von dem Kanalbauamte, im Einverständnis mit dem Branddirektor Mannschaften zu bestimmen, welche dies zu besorgen haben.

Dieselben erhalten besondere Instruktionen.

Reserve- oder Pflicht-Feuerwehr

§ 12.

Die Reserve- oder Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus allen feuerwehrpflichtigen Einwohnern, welche weder der freiwilligen, noch der besoldeten Feuerwehr angehören und bei welchen die Voraussetzungen des §§ 4 und 5 nicht zutreffen.

Der Wiesbadener General-Anzeiger besitzt die zweitgrösste Auflage sämtlicher Zeitungen Nassau's und ist daher **ein ausgezeichnetes Insertionsorgan.**

§ 13.

Diese Mannschaften werden durch den Branddirektor den Abteilungen des grossen Zubringers und der Saugspritzen zugeteilt und erhalten eine weisse Armbinde mit der entsprechenden Abteilungsnummer.

§ 14.

Die Kontrolle und Aufsicht über die Mannschaften wird einem auf Vorschlag des Branddirektors vom Magistrat ernannten Oberführer übertragen.

Bei Uebungen und Bränden unterstehen die Mannschaften den Führern, zu deren Geräte sie zugeteilt sind.

§ 15.

Die Mannschaften haben bei jeder Alarmierung durch die Sturmglocken an den für sie bestimmten Sammelplätzen, mit Armbinde versehen, zu erscheinen.

§ 16.

Jeder Pflichtfeuerwehrmann muss jährlich zwei Uebungen mitmachen.

§ 17.

Die Ladung zu den Uebungen der Pflichtfeuerwehr erfolgt in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden durch mindestens zweimalige vorhergehende Veröffentlichung.

Bei Verhindernng haben sich die Mitglieder vor der Uebung bei dem Branddirektor schriftlich oder während der Dienststunden auf dem Feuerwehrbüreau mündlich zu entschuldigen.

§ 18.

Wer bei Alarmierungen nicht erscheinen kann, oder bei Uebungen an vorheriger Entschuldigung verhindert ist, hat sich innerhalb 24 Stunden nach der Alarmierung bezw. nach der Beseitigung des Hindernisses, in der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigung wird nur ärztlich attestirte Krankheit oder unaufschiebbare Abwesenheit angenommen

§ 19.

Feuerversicherungs-Agenten sind vom Dienste insoweit befreit, als sie das Interesse einer von ihnen vertretenen Versicherungsanstalt bei einem Brande wahrzunehmen haben.

§ 20

Den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehr-Kommandos, des Oberführers und der Führer, mögen dieselben mündlich oder durch Signale gegeben werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

Polizeiliche Bestimmungen.

§ 21.

Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, hiervon ohne jeden Verzug durch Vermittelung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntnis zu geben.

Ein Verzeichnis der zu den Feuermeldern verteilten Schlüssel befindet sich in den Adressbüchern, auch wird dasselbe von Zeit zu Zeit in dem amtlichen städtischen Organ veröffentlicht; ferner ist in jedem Hause ein Plakat angebracht, auf welchem die nächste Feuermeldestelle ersichtlich ist.

§ 22.

Der Brandirector hat die Grenzen der Brandstätte der Königlichen Polizeidirection zu bezeichnen, welche das erforderliche wegen der Absperrung der Brandstätte veranlasst.

Der Zutritt zu dem abgesperrten Raum ist nur den Königlichen, kommunalständischen und städtischen Behörden, den uniformirten oder mit Abzeichen versehenen Feuerwehrleuten, den Feuerversicherungs-Agenten und Brandschaden-Taxatoren der Nass. Brandkasse gestattet.

Die vorgenannten Personen, welche nicht in Uniform erscheinen, sollen ein Abzeichen (Armbinde) tragen.

§ 23.

Die Hausbewohner in der Nähe der Brandstelle sind verspflichtet, auf polizeiliche Anordnung die Fenster ihrer Wohnungen zu erleuchten.

Jeder Hauseigenthümer und Hausbewohner ist gehalten, bei ausgebrochenem Brande der Feuerwehrmannschaft die Betretung seines Hauses oder seiner Wohnung zu gestatten, sobald er von der Polizeibehörde oder einem Feuerwehrführer hierzu aufgefordert wird.

Auch ist jeder in der Nähe der Brandstelle Wohnende verpflichtet, Brunnen- oder etwa sonst vorhandenes Wasser für den Feuerlöschdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die in den abgesperrten Strassen gelegenen Schanklokale und Wirtschaften müssen geschlossen gehalten werden.

§ 24.

Bei heftigem Winde zur Zeit eines Brandes haben die Eigenthümer oder Bewohner der in der Windrichtung liegenden Hofraithen Sorge zu tragen, dass Fenster, Dachluken u. s. w. fest geschlossen werden, und etwa in der Hofraithe niedergehendes Flugfeuer sofort von den Bewohnern gelöscht werde.

§ 25.

Der zu einem Brande ausrückenden Feuerwehr ist freie Bahn zu machen.

Fussgänger müssen den Mannschaften und Fahrzeugen der Feuerwehr sofort Platz machen, Reiter und Fuhrwerke sind gleichfalls verpflichtet, denselben vollständig auszuweichen und wenn dies die Oertlichkeit nicht gestattet, so lang still zu halten, bis die Feuerwehr vorüber ist.

Ist es nicht möglich, die Fahrzeuge der Feuerwehr vorfahren zu lassen, so haben Reiter und Fuhrwerke, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, in möglichst beschleunigter Gangart voranzueilen und an der nächsten geeigneten Stelle Halt zu machen, um die Feuerwehr vorüber zu lassen.

§ 26.

Die Schornsteinfeger nebst ihren Gehülfen haben sich bei ausgebrochenem Brande sofort dem Branddirektor zur Disposition zu stellen und allen Anforderungen desselben Folge zu leisten.

Feuerwehr-Abtheilungen zu Clarenthal und in der Kolonie an der oberen Platterstrasse.

§ 27.

In Clarenthal wird eine besondere Feuerwehrabtheilung gebildet.

Zum Eintritt in dieselbe ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Befreit sind nur die körperlich Untauglichen.

In der Kolonie an der oberen Platterstrasse besteht eine freiwillige Feuerwehr-Abtheilung.

Sie hat ihre eigenen Statuten, welche der Genehmigung des Magistrates unterliegen.

Diese Feuerwehr-Abtheilungen sind dem Feuerwehr-Commando sowie dieser Verordnung und der Dienstordnung unterstellt. Jede Abtheilung wird von einem von dem Magistrat auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses ernannten Oberführer geführt.

Derselbe theilt die Mannschaften den verschiedenen Geräthen zu und schlägt die geeigneten Personen als Führer vor, welche dann nach Anhören des Feuerwehrausschusses von dem Magistrat ernannt werden.

Belohnungen.

§ 28.

Bei Ausbruch eines Brandes in den benachbarten Ortschaften sind für den Transport der Feuerwehrmannschaft und der Spritzen folgende Prämien festgesetzt:

1. für das erste Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze . .	8 M.
2. für das zweite Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze .	4 „
3. für den ersten zweispännigen Wagen zum Transport der Mannschaft	4 „
4. für den zweiten zweispännigen Wagen zum Transport der Mannschaft	3 „

Ausser diesen Prämien werden diese Fahrten besonders vergütet.

Die übrigen früher bestandenen Prämien sind abgeschafft.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Besonders verdienstvolle Handlungen der Feuerlöschmannschaft werden von dem Branddirektor zur Kenntniss der Gemeindebehörde gebracht. Mit der Bedienungsmannschaft der Ueberlandspritze ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

§ 29.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht andere Strafen auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze verwirkt sind, mit Geldstrafen von 1 bis 30 M. geahndet.

§ 30.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, 10. September 1893.

Der Oberbürgermeister.
In Vertr.: **Hess.**

Einteilung der Feuerwehr der Stadt Wiesbaden.

(Die Wohnungen sind aus dem alphabet. Namensverzeichnis zu ersehen.)

1. Feuerwehr-Kommission des Magistrats.

Die Stadträte: Beckel u. Bartling.

2. Feuerwehr-Kommando.

Bureau im Rathause.
Branddirektor: Scheurer.
Brandmeister des 1. Bez.: König Gg., Schlosser.
des 2. Bezirks: Weber Aug., Hofgärtner.
des 3. Bezirks: Berger Fr., Tapezierer
des 4. Bezirks: Rumpf E., Schuhm.

3. Feuerwehr-Ausschuss.

Vorsitzender: Scheurer, Branddirektor.

Mitglieder: KönigG., WeberA., BergerF Rumpf E., Seids H. Demmer C., Lang E., Heiland H., AckermannD., Fausel M., Schell W., Löffler A., Kern Ph., Hassler M., Schriftführer: Thaler C. Jost G., Kassirer: Rommershausen C.

4. Material-Verwaltung.

Löw Gg., Feuerwehrdien.

5. Freiwillige Feuerwehr.

einget. in 4 Bez. i. 4 Züge.

A. 1. Bezirk
zwischen Emserstrasse, Michelsberg—Kirchgasse. Moritzstrasse.

Erster Zug. Kommand. König Gg., Brandmeister.

Leiterabteilung I.
1. Führer: Nocker A.
2. Führer: Hoffmann Ph., Spengler.

Feuerhahnen-Abteil. 1.
1. Führer: Berghäuser Phil., Schreiner.
2. Führer: Philippi Cal, Schlosser.

Saugspritzen-Abteilung 1.
1. Führer: Thaler C., Kfm.
2. Führer: Fausel M.

Handspritzen-Abteilung I.
1. Führ.: MayW., Schreiner.
2. Führer: Groschwitz W., Kfm.

Retterabteilung I.
1. Führer: Hassler M.
2. Führ.: Uhl Louis.

B. 2. Bezirk
zwischen Moritzstr., Kirchgasse—Marktstr., Museumstr., Frankfurterstr.

Zweiter Zug.
Kommandant: Weber Aug., Brandmeister.

Leiterabteilung II.
1. Führ.: SeidsH., Schlosser.
2. Führer: Kern H. Schreiner.

Feuerhahnen-Abteilung II.
1. Führ.: Wey N., Spengler.
2. Führ.: Ruwedel H., Spengler.

Saugspritzen-Abteilung II.
1. Führer: Neugebauer Emil, Schreiner.
2. Führer: Ackermann Dan., Wagner.

Handspritzen-Abteilung II.
1. Führer: Kreppel Hch., Tüncher.
2. Führ.: Prinz J., Tüncher.

Retterabteilung II.
1. Führ.: Stahl L., Glaser.
2. Führer: Schmidt Phil., Spengler.

C. 3. Bezirk
zwischen Frankfurterstr., Museumstr., Marktstr. — Langgasse, Kranzpl., Kochbrunnenpl., Geisbergstr.

Dritter Zug.
Kommandant: Berger Fr., Brandmstr.

Leiterabteilung III.
1. Führ.: Jung Chr., Maur.
2. Führer: Steinmetz Chr., Schuhmacher.

Feuerhahnen-Abteilung III.
1. Führ.: Lang E., Kfm.,
2. Führer: Krombach W., Schneider.

Saugspritzen-Abteilung III.
1. Führer: Tremus Wilh., Schlosser.
2. Führer: Zollinger Gg., Dreher.

Handspritzen-Abteilung III.
1. Führer: Schell Wilh., Schlosser.
2. Führer: L. Rohrbach, Schuhmacher.

Retterabteilung III.
1. Führer: Kern Ph., Schmied.
2. Führ.: Schade A., Schuhm.

D. 4. Bezirk
zwischen Geisbergstrasse, Kochbrunnenplatz, Kranzplatz Langg. — Michelsb. Emserstrasse.

Vierter Zug.
Kommandant: Rumpf E., Brandmstr.

Leiter-Abteil. IV.
1. Führer: Demmer Carl, Schmied.
2. Führer: Urban Josef, Wagner.

Feuerhahnen-Abteilung IV.
1. Führer: Heiland Hch., Schreiner.
2. Führer: Weinbach Ant., Spengler.

Saugspritzen-Abteilung IV.
1. Führer: Schmidt W., Schlosser.
2. Führer: C. Meyer, Schreiner.

Handspritzen-Abteilung IV.
1. Führer: Löffler Alois, Tüncher.
2. Führer: Rübsamen Gg., Tapezierer.

Retter-Abteil. IV.
1. Führ.: Preisig J., Bauunternehmer.
2. Führer: M. Beltz, Dachdecker.

An der obern Platterstr. V. Zug.
Oberführer: Roth Friedr., Bildhauer.

Feuerhahn- u. Saugspritzen-Abteil. V
1. Führer: Hofheinz C., Lehrer,
2. Führer: Seebold, W.. Wirt.

Leiter-Abteilung V.
1. Führer: Zimmermann Otto H., Handelsgärtner.
2. Führer: Becht, Fr.. Zimmermann.

6. Pflicht-Feuerwehr.

a) Reserve-Mannsch. Sammelpl. i d. Accisehof.

b) Feuerwehr zu Clarenthal.
Oberführer: Minor. C., Pflasterer.

Leiter-Abteilung.
Führ.: Wagner Th., Tünch.

Spritzen-Abteilung.
Führer: Reichwein Carl, Pflasterer.

Zubringer-Abteilung.
Führ.: Wagner F., Tüncher.

7. Bezahlte Mannschaft.

a) Ständige Feuerwache: Oberfeuerwehrmann Kimmel, Aufseher Weil K., Löw F.
b) die Mannschaft des Wasser- u. Gaswerkes.
c) Transport- und Aufräumemannschaft.
Führer: W. Schött.

8. Feuertelegraphen-Verwaltung.

Rommershausen, C., Verwalter.

Feuer-Telegraphen- und Telephon-Anlagen.

1. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:
A. 1. Michelsberg 11, Schlüssel dazu im Polizeirevier IV.
A. 2. Emserstrasse 21, Schlüssel dazu bei Frau Schneider.
A. 3. Walramstr. 19,
A. 4. Ecke der Bachmayer- u. Walkmühlstrasse, Schlüssel dazu b. Herrn Postsekretär Meyer.
A. 5. Emserstr., Ecke d. Walkmühlstr., Schlüssel dazu b. Frau Klarmann.
A. 6. Ecke der Westendstrasse u. Sedanplatz, Schlüssel dazu b. Herrn Kaufmann Müller.
A. 7. Bleichstr. 39, Schlüssel dazu beim Pedell der Schule in der Bleichstr.
A. 8. Schwalb.-Str. 18, Schlüssel dazu auf der Wache i. d. Infanterie-Kaserne.
A. 9. Karlstr. Ecke der Rheinstr., Schlüssel dazu bei Kfm. Freihen u. im Polizeirevier II.
A. 10. Rheinstr. 86, Schlüssel dazu b. Schulpedellen.
A. 11. Dotzheimerstr. 52, Schlüssel b. Fabrikant Dorer.
A. 12. Schiersteinerstr. 6 Versorgungshaus Schlüssel daselbst.
A. 13. Oranienstr. 9, Schlüssel dazu beim Schulpedellen u. in der Artillerie-Kaserne.
A. 14. Moritzstr. an der nördl. Ecke d. Gefängnismauer, Schlüssel dazu i. Landgerichts-Gefängnis.
A. 15. Biebricherstr. neben dem Bahnwärterhaus a. Rondel, Schlüssel bei dem Bahnwärter.
A. 16. Möhringstr.
1. Telephonverbindung b. Brandm. König, Oranienstr. 35.

2. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:
B. 1. Friedrichstr. 32, Schlüssel dazu auf der Polizeidirektion.
B. 2. Rheinstr. 30, Schlüssel dazu in der Landesdirektion.
B. 3. Göthestr. 1, Schlüssel dazu bei Groll.
B. 4. Albrechtstr. 1, Schlüssel dazu bei Rentner Seib.
B. 5. Rheinstr. 25, Schlüssel dazu beim Postamt 1.
B. 6. Rheinstr. 33, Schlüssel dazu im Regierungsgebäude.
B. 7. Bahnhofstr. 15, Schlüssel dazu im Regierungsgebäude.
B. 8. Friedrichstr. 16, Privatmelder.
B. 9. Friedrichstr. am Museum, Schlüssel dazu bei Konservator Römer, Friedrichstr. 1.
B 10. Frankfurterstr Ecke der Martinstr.
B. 11. Frankfurterstr., Ecke der Rheinstr.
B. 12. Rheinbahnhof, Privatmelder.
B. 13. Mainzerstr., Ecke des Neumühlweges
B. 14. Mainzerstr. 50, Privatmelder.
2. Telephonverb.: bei der Polizeidirektion.
3. Telephonverb.: bei Brandd., Scheurer Bahnhofstr. 16
4. Telephonverb.: bei Carl Rommershausen, Bahnhofstr. 10.
5. Telephonverb.: bei dem Postamt I., Rheinstr. 19.

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie. Marktstrasse 26.

6. Telephonverb.: bei Brandmeister Weber, Wilhelmstr. 4.

3. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:

C. 1. Theaterplatz 4, Schlüssel dazu bei Theaterwachtm. Lenz.
1a im Theatergebäude, Privatmelder.
1b im Kurhause.
C. 2. Schöne Aussicht.
C. 3. Sonnenbergerstr., gegenüber dem Leberberg.
C. 4. Sonnenbergerstr. bei Nr. 50, am Wege nach der Parkstr.
C. 5. Parkstr. bei Nr. 11 am Wege nach der Bierstadterstr.
C. 6. Bierstadterstr., Ecke der Alwinenstr.
C. 7. Bierstadterstr. 12.
C. 8. Gartenstr. 14.
7. Telephonverb.: bei Berger, Brandmstr., Mauerg. 21.
8. Telephonverb.: Wachtstube im neuen Theater.
9. Telephonverb.: im neuen Rathause.
10. Telephonverb.: auf der Feuerwache, Marktstr. 16.

4. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:

D. 1. Langg. 34, Schlüssel dazu bei Ullmann.
D. 2. Schulberg 12, Schlüssel dazu b. Grünthaler, Schulpedell, Schulberg 10.
D. 3. Schwalbacherstr. 38, Schlüssel dazu i. städt. Krankenhause
D. 4. Platterstr. vor dem Hause Nr. 62.
D. 5. Gust.-Adolfstr. Ecke der Hartungstr.
D. 6. Schachtstr. 25, Schlüssel dazu b. Thurn, Schreiner.
D. 7. Kochbrunnenplatz, Hotel z. Rose, Schlüssel dazu bei Neuendorff, im Engel.
D. 8. Obere Geisbergstr., v. d. Hause Nr. 36.
D. 9. Geisbergstr. 5, Schlüssel dazu b. Flohr.
D. 10. Nerostr. 25, Schlüssel dazu i. Polizei-Revier I.
D. 11. Taunusstr. 57, Schlüssel dazu bei Herrn Roos W.
D. 12. Kapellenstr. 30, Schlüssel dazu in der Augenheilanstalt.
D. 13. Stiftstr 30, Schlüssel dazu bei dem Schulpedell.
D. 14. Nerothal 19,
D. 15. Ecke der Emilien- und Kapellenstrasse.
11. Telephonverb.: bei Rumpf, Brandmstr.
12. Telephonverb.: auf dem Feuerwachtturm, Schulberg 12.
13. Telephonverb.: Platterstr. 90, Wasserreservoir.

NB. Ausser den hiergenannten Schlüsseln befinden sich solche in Händen der Besitzer derjenigen Häuser, an welchen Feuermelder angebracht sind, sämmtlicher Feuerwehrführer, sowie sämmtlicher Schutzleute und Nachtwächter. Alle vorgenannten Inhaber von Schlüsseln haben sich bereit erklärt bezw. sind verpflichtet, Feuer-Meldungen anzunehmen.

Benutzung der Feuermelder.

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Thüre wird durch Umdrehung des Schlüssels in der **Pfeilrichtung** geöffnet, alsdann die **oben** in dem Melder befindliche **Kurbel** in der **Pfeilrichtung** gedreht und zwar: **einmal herum** bei **Kleinfeuer zweimal herum** bei **Grossfeuer.**

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstthätig zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute **nicht,** so ist die Meldung mittelst der Kurbel zu **wiederholen.** Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittels des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes die Nummer des Hauses und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzuschreiben. Bei dem Verlassen des Melders **muss** die **Thüre** durch kräftiges **Zudrücken** (nicht Zuschlagen) wieder **geschlossen werden.** Der nummerirte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hülfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Feuer-Signale.

a) Glockensignale werden gegeben auf dem Feuerwachtturme, der evangel. Hauptkirche, der Bergkirche, der kath. Hauptkirche, und der Gewerbeschule u. zwar:

1) bei Bränden in der Stadt u. d. Landh.-Quartieren neun rasch auf einanderfolgende Schläge an die Glocke, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Zur näheren Bezeichnung des Bezirks, in welchem der Brand ausgebrochen, wird ausser diesen 9 Schlägen der Bezirk durch je 1, 2, 3 **oder** 4 Schläge an die Glocke des Feuerwachtturms bezeichnet.

2) Bei Bränden im Stadtbering werden 6 Schläge an die Glocke gegeben, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Der Ort des Brandes wird von dem Feuerwachturme durch das Sprachrohr bezeichnet.

3) auswärtige Brände werden durch drei sich in kurzen Pausen wiederholende Schläge an die Glocke signalisirt und der Ort des Brandes von dem Feuerwachtturme durch das Sprachrohr bezeichnet.

NB. Diese Glockensignale gelten für die freiwillige Feuerwehr und die bezahlte Mannschaft.

Auszug aus den Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie noch für die vormals Nassauischen Teile des Regierungsbezirkes Wiesbaden in Gültigkeit sind und nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben

II. Begriff des Dienstvertrages.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die hier nachfolgenden Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein.

III. Persönliche Erfordernisse zur Eingehung des Dienst-Vertrags.

1) Der Dienstherrschaft:

§ 3. Das Recht, Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstande zu, doch wird angenommen, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der ausdrücklich erklärten Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Dienstboten zu verweigern.

2) Des Gesindes:

§ 4. Die Verbindlichkeit zur Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten, welche der Dienstvertrag nach § 2 hier oben umfasst, kann nur Derjenige übernehmen, welcher über seine Person verfügen kann. Minderjährige bedürfen sonach der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner. Die ausdrückliche Erteilung dieser Erlaubnis oder Einwilligung ist jedoch nur bei Eingehung des ersten Dienstvertrages erforderlich, und wird bei folgenden Dienstverträgen derselben Person als fortbestehend vorausgesetzt, so lange nicht von den Eltern oder Vormündern oder Ehemännern Einwand vorgebracht wird.

IV. Gültigkeit des Vertrages.

a) Durch Verabreichung des Mietgeldes.

§ 5. Die Gültigkeit eines verabredeten oder schriftlich ausgefertigten Dienstvertrages zwischen Dienstherrschaften und Gesinde in häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist, wenn darüber nichts anderes ausdrücklich verabredet worden, zum Abzug des Mietgeldes von dem bedungenen Lohne nicht befugt.

Das Gesinde ist jedoch nur bei der Abschliessung des ersten Mietvertrags mit einer und derselben Herrschaft, sonach nicht bei ausdrücklicher oder stillschweigender Fortsetzung des Mietvertrags, zur Anforderung des Mietgeldes berechtigt

b) Durch Beibringung des Zeugnisses.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 6. Der Dienstherr ist verbunden, bei dem Abschluss des Dienstkontrakts von dem Dienstboten die Beibringung eines Zeugnisses des Bürgermeisters der Gemeinde, aus welcher der Dienstbote gebürtig ist, oder wenn er bereits in Diensten gestanden hat, das von der vorigen Dienstherrschaft in das Dienstbuch eingetragene und von dem betreffenden Bürgermeister (in Wiesbaden von dem Polizei-Revier) beglaubigte Zeugnis zu verlangen.

Ausserdem bleibt derselbe dem vorigen Dienstherrn für den Schaden, welcher diesem durch etwaigen unbefugten Dienstaustritt verursacht worden ist, verantwortlich. Ein Zeugnis über das Betragen des Gesindes währen des Zeitraumes, welcher zwischen der Ausstellung des ersten Zeugnisses und dem wirklichen Austritt aus dem Dienste liegt, ist der vorige Dienstherr ebensowohl in das Dienstbuch einzutragen verpflichtet und der neue Dienstherr zu fordern berechtigt.

c) Durch Aufkündigung des vorigen Dienstes.

§ 7. Kein Dienstvertrag kann vom Gesinde vor dem Eintritt ihrer vertragsmässigen oder gesetzlichen Aufkündigungszeit im vorigen Dienst und vor wirklich erfolgter Aufkündigung desselben mit einer anderen Dienstherrschaft gültig abgeschlossen werden, es sei denn, dass dessen Austritt ohne Aufkündigung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gesetzlich zulässig ist. Die Dienstherrschaft ist alsdann zur Ausstellung des Zeugnisses über das Verhalten des Gesindes während des Dienstes und über erfolgte gesetzliche oder vertragsmässige Aufkündigung nach § 21 dieses Edikts verbunden.

d) Gültigkeit mehrerer gleichzeitig abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 8. Gesinde, welches sich bei mehreren Dienstherrschaften zugleich vermietet, soll angehalten werden, bei demjenigen in den Dienst zu treten, mit welchem der Dienstvertrag früher abgeschlossen worden ist, insofern derselbe den Mietvertrag halten will, die übrigen Dienstherrn aber schadlos zu halten. Ist hierbei eine gewinnsüchtige oder andere böse Absicht zu erweisen, so tritt die ordentliche Strafe des Betrugs, sonst aber polizeiliche Bestrafung ein.

V. Entbindung von dem Dienstvertrage vor dem Antritt des Dienstes

§ 9 Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrage, es ist vielmehr ausser dem der aufkündigende Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden.

Nur aus folgenden Gründen kann schon vor dem Antritt des Dienstvertrages von demselben abgegangen werden und zwar:

A. Von der Dienstherrschaft.

1) Wenn sich gegen das Gesinde Ursachen erst später entdecken, welche die Dienstherrschaft nach § 14 dieser Gesindeordnung berechtigen würden, das Gesinde im Laufe der Dienstzeit zu entlassen.
2) Wenn die Dienstherrschaft plötzlich durch Vermögenszerrüttung sich ausser Stande finden sollte, Gesinde zu halten.
3) Wenn das Gesinde mehrere Mietverträge abgeschlossen hat, und der Dienstherr, mit welchem der erste Mietvertrag abgeschlossen war, diesen desswegen nicht zu halten gesonnen ist.
4) Wenn Krankheit des Gesindes dasselbe den Dienst anzutreten verhindert, so dass es voraussichtlich denselben nicht vollständig werde versehen können.
5) Wenn das Gesinde den Dienst anzutreten zuerst sich geweigert hat.
6) Wenn durch das nach § 6 auszustellende zweite Zeugnis dargethan wird, dass die Aufführung des Gesindes in dem Zwischenraum von der Ausstellung des ersten Zeugnisses bis zum Austritt aus dem Dienste dem ersten Zeugnisse nicht entsprochen hat.

Nur in dem ersten, dritten, fünften und sechsten Fall kann das Mietgeld zurückverlangt werden.

B. Von dem Gesinde.

1) Wenn dem Gesinde erst nach Abschliessung des Dienstvertrages Handlungen der Dienstherrschaft bekannt werden, wodurch das Ge-

sinde nach § 17 und 18 dieser Gesindeordnung berechtigt sein würde, im Laufe des Dienstvertrages den Dienst zu verlassen.

2) Wenn Krankheit des Gesindes eintritt und die Antretung des Dienstes unmöglich macht.
3) Wenn das Gesinde vor dem Antritt des Dienstes Gelegenheit zur Verheiratung oder häuslichen Niederlassung erhält, wobei jedoch die Verbindlichkeit der Schadloshaltung eintritt.
4) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensfall gerät, dass sie erweislich die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Nur im dritten Fall ist das Gesinde zur Zurückgabe des Mietgeldes verbunden. Von selbst versteht es sich, dass wechselseitige freie Uebereinkunft über alle diese Punkte abändernd bestimmen kann.

VI. Dauer des Dienstes.

§ 11. Die Dauer des Dienstvertrages wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, welches ausschliesslich zu häuslichen Diensten gemietet ist, auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet.

Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Falle auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letztern Falle auf Weihnachten angenommen.

Die Aufkündigung findet in jedem der genannten Fälle sechs Wochen vor dem Ablauf der Dienstzeit statt.

VII. Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 12. Die Dienstherrschaft ist gegen das Gesinde verpflichtet:

1) zur Verabreichung des bedungenen Lohnes in dem im Dienstvertrag etwa bestimmten Zeitpunkte oder wenn darüber nicht übereingekommen ist, bei Verträgen, deren Dauer kürzer als ein Monat ist, nach dem Zeitraume der geleisteten Dienste, bei Verträgen, welche auf länger als einen Monat abgeschlossen sind, monatlich, wobei jedoch die Dienstherrschaft befugt sein soll, während der Dauer des Dienstes zu jeder Zeit ein Vierteil des bereits verdienten Lohnes für Ersatz etwaigen Schadens einzubehalten.

   Geschenke können, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, nicht aufgerechnet werden.
2) Zur Beköstigung in hinreichender Menge und Güte, nach dem Massstabe der besonderen häuslichen Verhältnisse, insofern nicht statt derselben Kostgeld oder höherer Lohn vertragsmässig ist.
3) Zur unentgeltlichen Krankenpflege, insofern das Gesinde ohne sein Verschulden im Dienste von einer Krankheit befallen worden ist, jedoch nur auf den Zeitraum von sechs Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, insofern dasselbe vor dem Ablauf von sechs Wochen eintritt.
4) Zur Gestattung des Besuches des öffentlichen Gottesdienstes, wenn nicht dringende häusliche oder Feldarbeiten zuweilen eine Ausnahme machen, mit dem Beifügen, dass der Dienstherr auch selbst berechtigt ist, das Gesinde hierzu anzuhalten.

VIII. Pflichten des Gesindes.

§ 13. Das Gesinde ist gegen die Dienstherrschaft verpflichtet:

1) Zur Treue und pünktlichen Verrichtung der ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten, und zwar in eigener Person, mit dem Bemerken, dass das Gesinde, welches zu bestimmten häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen gemietet ist, dennoch auf Verlangen der Dienstherrschaft, auch anderen dergleichen Arbeiten und Verrichtungen nach seinen Kräften sich zu unterziehen hat.
2) Zum Gehorsam und strenger Beobachtung der häuslichen Ordnung und Einrichtung.

3) Zum Ersatz des Schadens, welcher durch bedeutende oder wiederholte Fahrlässigkeit von dem Gesinde angerichtet, oder durch seine Schuld nicht verhütet worden ist.

IX. Auflösung des Dienstvertrags.

A. Von Seiten des Dienstherrschaft

1) ohne Aufkündigung.

§ 14. Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes ohne vorhergegangene Aufkündigung befugt:

1) Wenn es sich Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, welches sich zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung eignet, namentlich gehören dahin unter andern Diebstahl in und ausser dem Hause, absichtliche Veruntreuung, absichtliches Verderben, Verkauf oder Verpfändung von Gegenständen, welche ihm von der Dienstherrschaft anvertraut worden sind, Verbringung von Lebensmitteln, das Borgen von Geld oder Waaren auf den Namen der Diensherrschaft, ohne deren Vorwissen und Willen, Verführung des Nebengesindes oder nderer Hausgenossen zur Untreue oder anderen unsittlichen Handungen, wissentliche Verschweigung der ihm zur Kenntnis gekommenen Untreue des Nebengesindes, später entdeckte Fälschung in Hinsicht des zur Erwirkung der Abschliessung des Dienstvertrags produzirten Zeugnisses u. s. w.

2) Wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht in eigener Person verrichten will, oder dann, namentlich wenn es sich dieser Verrichtung nach mehrmaliger Ermahnung beharrlich weigert, wenn ihm diejenigen Fertigkeiten, welche es bei der Vermietung auf Befragen zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, fehlen, wenn es durch verborgene körperliche Gebrechen, welche es bei der Vermietung verschwiegen, oder durch ansteckende Krankheit, ferner durch einen körperlichen Zustand, welchen es durch Ausschweifung oder andere eigene Schuld sich zugezogen hat, an der Verrichtung der übernommenen Arbeiten gehindert wird u. s. w

3) Wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt, oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört, wohin namentlich gehören: Beleidigungen der Dienstherrschaft oder anderer ihm vorgesetzten Hausbedienten durch Thätlichkeit oder Schimpfen, Entfernung aus dem Hause auf längere Zeit oder bei Nacht ohne Vorwissen oder Erlaubnis der Dienstherrschaft nach mehrmaliger fruchtloser Warnung, von der Dienstherrschaft mehrmals gerügter Hang zum Spiel, Trunk oder andern ähnlichen Ausschweifungen nach vorhergegangener Warnung, wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht. Handlungen gegen wiederholte ausdrückliche Verbote u. s. w.

2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 15. Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde nicht länger als bis zu dem Ende der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dienstzeit beibehalten will, so muss die Aufkündigung in dem oben § 11 bestimmten Zeitpunkte, **also sechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgen.** Geschieht diese Aufkündigung nicht, so wird der Dienstvertrag als stillschweigend unter den vorigen Bedingungen und auf den § 11 gesetzlich bestimmten Zeitraum als fortbestehend betrachtet.

§ 16. Eine einseitige Auflösung des Dienstvertrags, jedoch mit wenigstens vierwöchentlicher Aufkündigung, kann von Seiten der Dienstherrschaft erfolgen:

1) Wenn diese in solchen Vermögensfall gerät, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht ferner zu erfüllen imstande ist.

2) Wenn sie ihren Wohnort verlässt und das Gesinde nicht mit sich nehmen will.

3) Bei erfolgendem Tode der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht beibehalten wollen.

In diesen drei Fällen kann das Gesinde, wenn dessen Austritt aus dem Dienst, den Umständen nach, noch vor Ablauf von vier Wochen stattfinden müsste, nicht nur den vertragsmässigen Dienstlohn, sondern auch einen billigmässigen Ersatz der nicht genossenen Kost für diesen Zeitraum verlangen.

B. von Seiten des Gesindes

1) ohne Aufkündigung.

§ 17. Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste ohne Aufkündigung berechtigt:

1) Wenn der bedungene Lohn oder die schuldige Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und eingetretene einmalige Mahnung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direction) auf Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird.
2) Wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist.
3) Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen; in beiden letzten Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Bürgermeister (in Wiesbaden bei der Kgl. Polizei-Direction), und nach deren Zustimmung.

2) Mit Aufkündigung.

§ 18. Wenn das Gesinde nicht willens ist, den Dienstvertrag nach dessen vertragsmässigem oder gesetzlichem Ablauf fortzusetzen, so ist es ebensowohl verbunden, in den oben § 12 festgesetzten Zeitpunkten aufzukündigen, widrigenfalls der Dienstvertrag für fortbestehend angesehen wird.

§ 19. Im Laufe des Dienstvertrages kann das Gesinde, jedoch wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung, die Auflösung des Vertrags fordern:

1) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist.
2) Wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz verlässt und das Gesinde nicht folgen will.
3) Wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslichen Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauer der Mietzeit versäumen würde
4) Wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde nicht im Dienst der Erben bleiben will.

C. Ausgleichung bei Auflösung des Dienstvertrags.

§ 20. Bei jeder Auflösung des Dienstvertrages, sie mag im Laufe desselben oder bei dessen Beendigung von Seiten der Dienstherrschaft oder des Gesindes stattgefunden haben, ist, wenn darüber nichts besonderes vertragen worden, die Dienstherrschaft verbunden, den bedungenen Lohn soweit auszubezahlen, als die Dienste geleistet worden sind, vorbehaltlich der verhältnissmässigen Einbehaltung für etwaige Entschädigung, bis darüber Verabredung eingetreten oder richterlich erkannt worden ist.

Auf solche Entschädigung kann die Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrag Anspruch machen in den oben § 14 bezeichneten Fällen nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

D. Ausstellung des Zeugnisses und Entlassungsscheins.

§ 21. Die Dienstherrschaft ist verbunden, dem Gesinde in dem Zeitpunkt der gesetzlichen oder vertragsmässigen Aufkündigungszeit, und nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite ein Zeugnis über die Dauer des Dienstes und sein Wohlverhalten, insofern es dasselbe verdient, zu erteilen und in das Dienstbuch einzuschreiben.

Wird dieses Zeugnis ohne begründete Ursache verweigert, so hat der Bürgermeister (in Wiesbaden die Kgl. Polizei-Direktion), nachdem er vorher von der Unerheblichkeit der Weigerung sich überzeugt hat, dieses Zeugnis zu erteilen und darin diesen Umstand ausdrücklich zu erwähnen.

Bei dem wirklichen Austritt aus dem Dienste kann das Gesinde die Beifügung eines Entlassungsscheines verlangen.

Derjenige Dienstherr, welcher seinem Gesinde gegen erweislich besseres Wissen ein Zeugnis über den Besitz einer Eigenschaft ausstellt, welche der entlassene Diensbote nicht, oder wenn er eine der bescheinigten entgegenstehende besitzt, verfällt in eine Polizeiestrafe von 5 bis 25 M., vorbehaltlich der privatrechtlichen Entschädigung.

§ 22. Alles Gesinde soll im Besitz eines Dienstbuchs sein, welches von dem Bürgermeister (in Wiesbaden von der Königl. Polizei-Direktion) ausgefertigt wird.

§ 23. Jede Dienstherrschaft ist verbunden, dem Bürgermeister (in Wiesbaden der Kgl. Polizeidirektion) von der Annahme von Dienstboten längstens binnen drei Tagen, von dem Eintritt in den Dienst an gerechnet, die Anzeige zu machen, und hat darauf zu sehen, dass das von ihnen gemietete Gesinde mit dem Dienstbuch versehen ist, sowie das Gesinde dessen Ablieferung zu verlangen hat. **Demjenigen, welcher sich hier eine Unterlassung zu Schulden kommen lässt, soll irgend ein Klagerecht aus diesem Edikt nicht zustehen.**

In das Dienstbuch sind die Zeugnisse von der Dienstherrschaft auf die dazu bestimmten Blätter einzuschreiben: ist dazu Raum nicht mehr vorhanden so muss ein neues Dienstbuch gelöst werden.

§ 24. An die H. Bürgermeister (in Wiesbaden an die Königl. Polizei-Direktion) haben sich sowohl Dienstherrschaften, als das Gesinde zur Aufnahme schriftlicher Dienstverträge, wenn sie besonders verlangt werden, zur Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse, zur Abgabe der Dienstbücher, zur gütlichen Beilegung oder Entscheidung der über Gegenstände des Dienstvertrags entstehenden Streitigkeiten zu wenden.

§ 25. Wenn eine solche gütliche Vereinigung nicht zustande kommt, oder die Beteiligten bei der Entscheidung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direction), sich nicht beruhigen wollen, so steht jedem Teile frei, sich an das betreffende Amtsgericht zu wenden.

§ 26. Etwaige Beschwerden von Dienstherrschaft und Gesinde gegen amtliche Entscheidungen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten einzureichen, insofern der Gegenstand nicht rein privatrechtlich ist, in welchem Falle lediglich das Gericht entscheidet.

Auszug aus dem Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, vom 27. Juni 1886.

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen lässt, oder ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, hat auf Antrag der Herrschaft und unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen erwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, von dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig

Leichen-Bestattungswesen.

Der eingetretene Todesfall ist nach Massgabe des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, sowohl auf dem Standesamt im städt. Rathause, als bei dem Leichenbeschauer, F. Wolff, Nerostrasse 15, anzumelden. Nach vollzogener Leichenschau verabreden die Leichenträger mit den Hinterbliebenen die Zeit und Art der Beerdigung und übernehmen zugleich die nötigen Bestellungen. Das Begräbnis erfolgt nach Ablauf von drei mal vierundzwanzig Stunden, sofern ein ärztliches Attest nicht eine frühere Beerdigung erlaubt, und geschieht durch die von der städtischen Verwaltung dazu angestellten Personen.

Die Taxe richtet sich nach der Altersstufe und der für die Beerdigung gewünschten Klasse nach folgender Skala:

Altersstufe.		Klassen.				
		Ia.	I.	II.	III.	IV.
1 bis 5 Jahre	Mark	75.—,	25.—,	15.—,	6.80,	5.—.
5 „ 10 „	„	75.—,	30.—,	18.—,	7.80,	5.—.
10 „ 15 „	„	75.—,	40.—,	21.—,	9.—,	7.—.
15 und darüber	„	75.—,	50.—,	25.—,	10.50,	7.—.

Kinder unter zwei Jahren können auch zum Friedhofe getragen werden; Taxe 2 Mark.

Dafür stellt die städt. Verwaltung den Leichenwagen und für den Fall, dass kein Privatgrab gewünscht wird, das Grab in der Reihe. Sarg und begleitende Wagen sind bei obiger Taxe nicht mit inbegriffen.

Die Taxen für Kaufgräber sind, je nach der Lage auf dem Friedhofe, 100 Mk., 200 Mk. und 1000 Mk. Die Taxen für Gruften sind: einfache Gruft 250 Mk., doppelte Gruft 410 Mk., dreifache Gruft 570 Mk., Eckplätze 870 Mk. Die Taxen für Gruften am Rondell sind: einfache Gruft 550 Mk., doppelte Gruft 1010 Mk, dreifache Gruft 1470 Mk.

Auf dem alten Friedhofe an der Platterstrasse befindet sich eine Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung; die Benutzung derselben ist für Einheimische kostenlos. Es wird erstrebt, dass alle Leichen aus der Stadt in die Halle verbracht werden sollen. Die dortselbst befindliche Kapelle soll zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeit benutzt werden.

Nachtrag zum Droschkentarif.

Laut Bekanntmachung der Kgl. Polizeidirection vom 21. März 1896 betr. Abänderung des Droschkentarifs sind die Fahrten A innerhalb der Stadt festgesetzt wie folgt:

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

a. im Nerothal bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich der letzteren,
b. Kapellenstrasse bis zur Ecke des Thorbergweges,
c. Idsteinerstrasse bis zur Ecke der project. Ringstrasse jetzt zwischen No. 3 und 5.
d. Sonnenbergerstrasse bis zur östlichen Mündung der Mozartstrasse,
e. Parkstrasse bis zur Ecke des Parkweges,
f. Bierstadterstrasse einschl. der Alwinen- und Solmsstr., sowie der Sophienstrasse,
g. Frankfurterstrasse bis zur Langenbeckstr. einschliesslich derselben,
h. Mainzerstrasse bis zum Uebergang der Hess. Ludwigsbahn,
i. Schlachthausstrasse bis zum Schlachthaus,
k. Biebricherstrasse bis zur Möhringstr. einschl. letzterer,
l. Schiersteinerweg bis zur diesseitigen Grenze des Exerzierplatzes,
m. Dotzheimerstrasse bis zum Fahrweg nach der Wellritzmühle,
n. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 3,
o. Aarstrasse bis zur Schleifmühle,
p. Walkmühlstrasse bis zur Bachmayerstrasse,
q. Platterstrasse bis zur Rothstrasse.

	Einspänner M. Pf.	Zweispänner M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10

über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Strassen einschliesslich der Nerobergstrasse und der Lanzstrasse:

	Einspänner M. Pf.	Zweispänner M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 20
bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pfg. mehr (siehe Nr. IV).

Bei den Fahrten B ausserhalb der Stadt kommt die Fahrt nach dem Schlachthaus in Wegfall.

Im übrigen bleibt der auf Seite 615 bis incl. 618 dieses Buches verzeichnete Tarif in Kraft.

◆

Visitenkarten
Gratulationskarten
Einladungskarten
Verlobungskarten
überhaupt alle Drucksachen
für den Privat- und Geschäftsverkehr
werden rasch, gut und zu mässigsten Preisen angefertigt
in der Buchdruckerei
von
Carl Schnegelberger & Cie.
26 Marktstrasse 26.

Anzeigen aller Art,

Geschäfts- und Wohnungs-Anzeigen, Familien-Nachrichten, Stellengesuche u. s. w.

finden die weiteste und zweckmässigste Verbreitung im

Keine Nachweisungs- oder Auskunftsgebühr.

Wiesbadener

Offerten-Annahme und Weiterbeförderung kostenfrei.

General- Anzeiger

Amtliches Organ der Stadt Wiesbaden.

Verlag der Wiesbadener Verlags-Anstalt, Schnegelberger & Hannemann.

Der „Wiesbadener General-Anzeiger“ hat nachweisbar die

zweitgrösste Auflage aller in Nassau erscheinenden Blätter

und ist in allen Kreisen der Bevölkerung von Wiesbaden und Umgegend gleich stark verbreitet.

☞ Preis monatlich **50 Pfennig** frei in's Haus. ☜

Wohnungs-Anzeigen, Stellengesuche etc.

werden mit nur **5 Pfennig** die Zeile berechnet.

Probenummern auf Wunsch gratis und franco.

Zur Uebernahme

und zum

buchhändlerischen Vertrieb

von

Verlagswerken, Broschüren etc.

unter coulanten Bedingungen empfehlen sich

Carl Schnegelberger & Cie.

Verlagshandlung & Buchdruckerei

26 Marktstrasse 26.

Fernsprech-Anschluss Nr. 236.